

Kurzgutachten mit Empfehlungen

**für die Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im 8. Sächsischen Landtag**

**zur beabsichtigten Novelle des Sächsischen
Denkmalschutzgesetzes und der
Neuorganisation der
Denkmalschutzbehörden**

anhand der öffentlich formulierten oder bekannten Änderungsabsichten

von Gisela Reetz Staatssekretärin a. D.

7. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
Gutachten Teil 1	6
1. Die Änderungsabsichten im Überblick	6
2. Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie im Freistaat Sachsen.....	7
3. Die Forderung nach einer kritischen Neubewertung der Denkmallisten	9
4. Vorschläge zur Organisation der Aufgaben der Denkmalschutzbehörden im Sinne einer Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörden.....	14
A. Teilweiser Verzicht auf das verpflichtende Einvernehmen des Landesamtes für Denkmalpflege	15
B. Übertragung der ausschließlichen Verantwortung für Kulturdenkmäler mit überörtlicher Bedeutung auf den Freistaat.....	16
C. Streichung der Einvernehmens- und Benehmensregelung für „lokale Denkmäler“ in der Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden	18
D. Abschaffung des Denkmalrats und der ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege	19
E. Eingliederung des Landesamts für Denkmalpflege und des Staatsbetriebs Landesamts für Archäologie in eine neu organisierte Landesdirektion Sachsen sowie des smac in den Staatsbetrieb SKD	21
5. Anpassung des sächsischen Denkmalschutzgesetzes.....	25
A. Stärkung der Eigentümerstellung und der „Eigentümerinformation“ bei der Eintragung von Denkmalen in die Denkmallisten	25
B. Erweiterung der Fiktionswirkungen	26
C. Die stärkere Berücksichtigung der Eigentümerinteressen bei der Erteilung denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen.....	27
D. Wirtschaftlichkeit als Grundlage der Zumutbarkeit.....	29
E. Wegfall einzelner Genehmigungs- und Anzeigepflichten	30
F. Öffnung von Entscheidungsspielräumen in Bezug auf die Energiewende	31
6. Digitalisierung im Denkmalschutz	32
7. Förderung.....	33
8. Aufnahme des Schutzes des UNESCO-Weltkulturerbes ins Sächsische DSchG	33
9. Zusammenfassende Bewertung und Ausblick.....	33
Abkürzungsverzeichnis	36
Literaturverzeichnis	38
Sonstiges	40

EXECUTIVE SUMMARY

Im vorliegenden Kurzgutachten werden die geplante Novelle des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) sowie die vorgesehene Neuorganisation der Denkmalschutzbehörden im Freistaat Sachsen analysiert. Grundlage der Untersuchung sind die Reformvorhaben der sächsischen Staatsregierung, insbesondere aus Koalitionsvertrag, Reformkommission und Modernisierungsagenda. Insgesamt sind die Reformansätze differenziert zu bewerten, allerdings ist vor einer deutlichen Schwächung des fachlich unabhängigen Denkmalschutzes zu warnen.

Verfassungsrechtliche Bedeutung des Denkmalschutzes

Nach Art. 11 Abs. 3 der Sächsischen Verfassung stehen „Kulturdenkmale und andere Kulturgüter unter dem Schutz und der Pflege des Landes“. Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege besitzen damit eine besondere verfassungsrechtliche Bedeutung und der Freistaat hat sich selbst dazu verpflichtet, Kulturdenkmale nicht nur vor Zerstörung zu bewahren, sondern aktiv für deren Erhalt und Pflege Sorge zu tragen. Die Schutzpflicht verlangt ein wirksames, fachlich tragfähiges und organisatorisch funktionierendes Denkmalschutzsystem. Staatliche Entscheidungen dürfen sich deshalb nicht ausschließlich an wirtschaftlichen oder kurzfristig politischen Interessen orientieren. Gleichzeitig gilt, dass der Denkmalschutz nicht grenzenlos ist, sondern insbesondere mit der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Grundgesetz und Art. 31 der Sächsischen Verfassung in Ausgleich gebracht werden muss. Dieser Interessenausgleich erfolgt jedoch im Genehmigungsverfahren und nicht bei der Frage, ob ein Objekt überhaupt Denkmaleigenschaft besitzt. Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege werden in Sachsen durch das Sächsische Denkmalschutzgesetz geregelt.

Bedeutung der Denkmallandschaft in Sachsen

Sachsen verfügt mit rund 101.000 Baudenkmalen und etwa 13.000 Bodendenkmalen über eine der reichsten Denkmallandschaften Deutschlands. Dazu gehören Schlösser, Kirchen, Industriebauten, historische Parks, Siedlungen und Gräberfelder und die UNESCO-Welterbestätten. Deren Erhalt ist nicht nur kulturelle Verpflichtung, sondern auch ein wirtschaftlicher Faktor. Denkmalpflege stärkt Tourismus, Bauwirtschaft und spezialisiertes Handwerk und prägt die Identität der Städte und Gemeinden.

Kritik an der geplanten Neubewertung der Denkmallisten

Ein Schwerpunkt der Reformdiskussion ist die Forderung nach einer „kritischen Neubewertung“ der Denkmallisten und die Erarbeitung einer Positivliste besonders schützenswerter Objekte. In Sachsen hängt der Denkmalstatus nicht von der Eintragung in die Denkmalliste ab. Die Listen haben lediglich deklaratorische Wirkung. Ein Objekt steht bereits

dann unter Denkmalschutz, wenn es die gesetzlichen Kriterien erfüllt. Es ist davor zu warnen, den Denkmalbegriff aus finanziellen oder politischen Gründen einzuschränken. Eine grundlegende Reduzierung des Denkmalbestandes hätte nach Einschätzung des Gutachtens erhebliche Folgen. Sie würde nicht nur erstmalig den Schutzstandard erheblich absenken, sondern auch steuerliche Vergünstigungen und Förderprogramme gefährden, die an die Denkmaleigenschaft anknüpfen.

Die Denkmalfähigkeit muss daher weiterhin anhand objektiver und fachlicher Kriterien wie geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung beurteilt werden.

Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörden

Die Staatsregierung plant eine stärkere Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die unteren Denkmalschutzbehörden. Hierzu soll die verpflichtende Beteiligung der beiden Landesämter teilweise reduziert werden. Grundsätzlich ist der Wunsch nach schnelleren Verfahren und mehr kommunaler Eigenverantwortung anzuerkennen. Dem steht gegenüber, dass die Beteiligung der Fachbehörden landesweit einheitliche Maßstäbe, fachliche Qualität und eine unabhängige Bewertung denkmalrechtlicher Fragen sichert. Gerade Kommunen stehen häufig unter wirtschaftlichem oder investivem Druck. Die Einvernehmensregelung verhindert daher, dass kurzfristige Interessen den Schutz historischer Substanz überlagern. Eine begrenzte Erweiterung pauschalierter Verfahren ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch nur bei standardisierten Fällen mit geringer denkmalpflegerischer Relevanz. Ein weitgehender Wegfall fachlicher Kontrolle würde dagegen den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz gefährden.

Kommunalisierung und Abschaffung beratender Strukturen

Ähnlich kritisch sind die Überlegungen zu bewerten, Kommunen bei „lokalen Denkmälern“ vollständig allein entscheiden zu lassen. Hierdurch steigt die Gefahr einer Politisierung denkmalfachlicher Entscheidungen. Die bisherige Zusammenarbeit mit unabhängigen Fachbehörden hat sich demgegenüber grundsätzlich bewährt.

Ebenso ist die Abschaffung des Denkmalrats und der ehrenamtlichen Denkmalbeauftragten abzulehnen. Beide Einrichtungen erfüllen wichtige Vermittlungs-, Beratungs- und Informationsfunktionen. Gerade die ehrenamtlichen Denkmalpfleger unterstützten die personell oft schwach ausgestatteten Behörden vor Ort und dienen der frühzeitigen Wahrnehmung denkmalrelevanter Entwicklungen.

Eingliederung der Landesämter in die Landesdirektion Sachsen

Besonders kritisch ist die geplante Eingliederung des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesamtes für Archäologie in die Landesdirektion Sachsen zu beurteilen. Die Fachbehörden haben bisher eine eigenständige wissenschaftliche und fachliche Funktion. Durch die Integration in eine allgemeine Vollzugsbehörde besteht auch hier die

Gefahr politischer Einflussnahme auf fachliche Stellungnahmen. Gerade die Unabhängigkeit der Fachbehörden ist eng mit der Wissenschaftsfreiheit und der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates für die Kulturdenkmale verbunden. Einsparpotenziale sind im Übrigen nur begrenzt erkennbar. Die organisatorische Zusammenlegung erscheint daher eher als Symbol einer Bedeutungsreduktion des Denkmalschutzes, denn als tatsächliche Verwaltungsvereinfachung.

Eigentümerrechte und Genehmigungsverfahren

Positiv bewertet das Gutachten Vorschläge zur besseren Information der Eigentümer. Eigentümer sollen künftig bereits vor der Eintragung eines Objekts in die Denkmalliste informiert werden. Dies kann die Akzeptanz behördlicher Entscheidungen stärken und entspricht einer modernen, bürgerfreundlichen Verwaltung. Auch die geplante Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch klarere Fristen und Genehmigungsfiktionen wird grundsätzlich befürwortet. Die Autorin empfiehlt eine Orientierung an den Regelungen der Sächsischen Bauordnung mit verbindlicher Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen und transparentem Fristbeginn.

Gesamteinschätzung

Das Gutachten kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass Reformbedarf bei Verwaltungsabläufen und Verfahrensbeschleunigung besteht. Die bestehenden fachlichen und organisatorischen Strukturen des Denkmalschutzes haben sich jedoch grundsätzlich bewährt. Eine Schwächung unabhängiger Fachbehörden und eine erhebliche Reduzierung des Denkmalbestandes würden den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Freistaats Sachsen berühren. Die weitgehende Politisierung denkmalfachlicher Entscheidungen würden demgegenüber den Schutzauftrag unmittelbar gefährden.

Empfohlen werden daher vor allem behutsame Modernisierungen, bessere Kommunikation mit Eigentümern, gezielte Digitalisierung und verfahrensrechtliche Vereinfachungen – nicht jedoch eine grundlegende Deregulierung des Denkmalschutzes.

GUTACHTEN TEIL 1

1. DIE ÄNDERUNGSABSICHTEN IM ÜBERBLICK

Bereits im **Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2025 bis 2029 von CDU und SPD** haben sich beide Parteien auf eine Änderung des sächsischen Denkmalschutzgesetzes verständigt (Seite 69 und 70 im Wortlaut Teil II B 1.). Hierbei wurden unter anderem Änderungsabsichten mit Bezug auf die Beschleunigung von Entscheidungen, die Stellung der Eigentümerinnen und Eigentümer und den Wegfall von Genehmigungs- und Anzeigepflichten beschrieben.

Auch die **42. Landkreisversammlung am 27./28. November in Lichtenwalde** hat sich, wenn auch knapp, mit der Einvernehmensregelung in § 4 Abs. 2 SächsDSchG beschäftigt (Teil II B 3.). Am **29. November 2025 hat der Landesparteitag der CDU in Leipzig** im Beschluss (A 19) einen sehr konkreten Auftrag „Reform des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes - Bürgerfreundlich, wirtschaftlich und digital“ zur Änderung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes für die CDU-Fraktion des sächsischen Landtags formuliert (Teil II B 4.). Dieser Beschluss sieht neben anderem eine Änderung hin zu einem mehrstufigen Denkmalschutzsystem in drei Kategorien mit unterschiedlicher Schutzintensität, neue Genehmigungsfiktionen und die Stärkung der Eigentümerrechte vor. Anfang 2026 wurden durch die **Staatsregierung mit Beschluss vom 20. Januar 64 Prüfaufträge für Maßnahmen zur Strukturanpassung** an die Ressorts gegeben und der Landtag hierzu informiert. Diese Prüfaufträge zielen auf nahezu alle Verwaltungsbereiche von der Digitalisierung der Förderung (Teil II B 6 mit den Fachressorts (Fachaufsicht) zu prüfen (Teil II B 6). Nach dem **Zweiten sächsischen Bürokratieentlastungspaket; Kabinettsbeschluss vom 3. März 2026** sollen entsprechend Abschnitt IV Ziffn 9. und 10. alle bestehenden Einvernehmensregelungen und zusätzlich die Möglichkeit, landesrechtliche Genehmigungspflichten durch Anzeigepflichten zu ersetzen überprüft werden. Über beides ist bis zum 31.05.2026 an die Staatskanzlei (SK) zu berichten und entsprechende Normentwürfe sollen bis zum 31.12.2027 dem Kabinett vorgelegt werden. Auch die grundsätzliche Abschaffung der Widerspruchsverfahren wird in Abschnitt IV Ziff. 12. ausführlich thematisiert. Hierzu soll durch das Staatsministerium der Justiz (SMJus) dem Kabinett bis Juni 2026 eine qualifizierte Entscheidungsvorlage zugeleitet werden (Abschnitt IV Ziff. 12 Teil II B 7.) Im **Executive Summary der Reformkommission zur Stärkung und Entlastung der Kommunen vom 13.04.2026 (Erstveröffentlichung)** wird unter Handlungsempfehlung HE 6 eine maßvolle und auf Ermöglichung ausgerichtete Deregulierung durch eine kritische Neubewertung der

Denkmalliste empfohlen. Es soll eine Positivliste mit Objekten entwickelt werden, deren Denkmalstatus erhalten bleibt. Für alle anderen Objekte soll der Denkmalstatus entfallen. Eine klare Aufspaltung der Verantwortung für Kulturdenkmäler mit überörtlicher Bedeutung beim Freistaat Sachsen und alle lokalen Denkmäler auf kommunaler Ebene ohne Benehmens- und Einvernehmenserfordernisse wird ebenfalls gefordert. Die Abschaffung des Denkmalrats und der Beauftragten für Denkmalpflege ohne nachweisbaren Mehrwert wird zudem empfohlen (Wortlaut unter Teil II B 8. HE 6). In der **Modernisierungsagenda der sächsischen Staatsregierung vom 30.04.2026** ist die grundlegende Entscheidung zur Weiterentwicklung der LDS zur zentralen Vollzugsbehörde des Freistaats getroffen und die Integration des LfD und des LfA in die LDS beschlossen worden (Teil II B 9. Ziff. 13.1 und 13.1. b.). Das Staatsministerium des Innern (SMI) wird hierzu ein allgemeines Umsetzungskonzept bis 30.06.2026 vorlegen und die Staatsministerien für Infrastruktur und Landentwicklung (SMIL) und für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWKT) ein detailliertes Umsetzungskonzept bis 31.12.2026, die beide bis 31.12.2028 umzusetzen sein werden (Teil II B 9 Ziff. 13.2.). Die Handlungsempfehlung HE 6 werden in beiden Umsetzungskonzepten betrachtet. (Teil II B 9 Abschnitt Ziff 13.2). Gemäß der Ziff 40 der Modernisierungsagenda sollen die jeweiligen Aufgaben unter besonderer Beachtung von Synergieeffekten, Entbürokratisierungsmöglichkeiten und Effizienzpotenzialen in der neuen Struktur zusammengeführt werden. Nach 40.1.wird das SMWKT beauftragt, das LfA zum 31.12.2028 in eine kamerale Behörde umzuwandeln. Das smac -Staatliches Museum für Archäologie Chemnitz soll zum 31.12.2028 in die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) eingegliedert werden. In Teil 2 B des vorliegenden Gutachtens sind weitaus mehr Textpassagen zu den oben genannten Papieren aufgeführt, als hier explizit Erwähnung findet. Die entsprechenden Auszüge stellen dar, in welchem Zusammenhang die Novelle des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) und die Entscheidungen und Überlegungen zur Struktur der Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden zu sehen sind.

2. DENKMALSCHUTZ, DENKMALPFLEGE UND

ARCHÄOLOGIE IM FREISTAAT SACHSEN

In aller Kürze sei hier auf die 101.000 Baudenkmale und 13.000 Bodendenkmale im Freistaat Sachsen und eine der reichsten Denkmallandschaften in ganz Deutschland hingewiesen. Hierbei kann es sich um ganze unterschiedliche Arten von Bauten, wie Schlösser, Burgen, Brücken und Bahnhöfe handeln. Dazu gehören ebenfalls Siedlungen, Gräberfelder und Kultstätten, Gärten, Parks sowie bewegliche Kunstgüter, wie Werke der Bildenden Kunst und auch

archäologische Sammlungen. Außerdem ist Sachsen als historisches Industrieland stark von seinen rund 6.800 Bauten der Produktions- und Verkehrsgeschichte geprägt. UNESCO Welterbe in Sachsen sind die Montanregion Erzgebirge/ Krušnohori, der Muskauer Park/ Park Muzakowski und die Herrhut- Siedlung der Herrnhuter Brüdergemeinde (<http://www.bauen-wohnen.sachsen.de> abgerufen am 9.5.2026). Diese reiche Denkmallandschaft zu erhalten und zu pflegen, bedeutet eine große Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen, Landkreise und den Freistaat. Sie hat eine hohe Bedeutung für den Tourismus und die ortsansässigen bauwirtschaftlichen Unternehmen und die auf restauratorischen Leistungen spezialisierten Handwerksbetriebe und ist damit ein Wirtschaftsfaktor. Der Freistaat und seine Kommunen haben seit seinem Bestehen eine hohe Summe an Fördermitteln in den Erhalt und die Pflege der Sächsischen Kulturdenkmale investiert. Diese Mittel sind nicht nur den Kulturdenkmälern und dem Bewußtsein für lokale, regionale und überregionale Geschichte und Identität zugutegekommen. Sie sind ein hoher Gewinn für die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Attraktivität der Gemeinden und Städte als Wohn-, Lebens- und Arbeitsorte. Dasselbe gilt für die Fördermittel des Bundes, die durch das Engagement sächsischer Mandatsträger nach Sachsen geholt wurden. Auch private Fördermittel, wie zum Beispiel die der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sind gezielt in den Freistaat gelenkt worden und ganz besonders nach Görlitz, das ohne dieses Engagement ein anderes wäre. Entsprechend haben sächsische Handwerksbetriebe von den Investitionen der Eigentümerinnen und Eigentümer, der Kirchen und der Kommunen Arbeit und Einkommen gehabt. Die in Leipzig seit 1994 alle zwei Jahre stattfindende Fachmesse „Denkmal“ ist als europäische Leitmesse für Denkmalpflege, Restaurierung und Altbausanierung fest etabliert. Eine Übersicht zu erfahrenen Handwerkern für Restaurierung und Denkmalpflege geben die Seiten der Handwerklichen Denkmalpflege in Sachsen. Das Netzwerk der Handwerkskammer zu Leipzig, Handwerkskammer Chemnitz und der Handwerkskammer Dresden (<http://www.sachsen-denkmal.de> abgerufen am 8.5.2026) wird durch das SMIL gefördert. Die zusammenfassende Darstellung aller seit Inkrafttreten des SächsDSchG ausgereichten Landesmittel ist an dieser Stelle nicht möglich. Auch die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Sonderprogramm Denkmalpflege werden an keiner Stelle komplett ausgewiesen. Ausweislich eines Beitrags im Mitteldeutschen Rundfunk von Dezember 2025 (<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/denkmaeler-stiftung-erhalt-100.html>) habe die Deutsche Stiftung Denkmalschutz in mehr als 40 Jahren 62 Millionen Euro in den Freistaat Sachsen für an die 880 Denkmäler gegeben. Soweit das Landesamt für Statistik Wirtschaftsdaten erfasst, beziehen sich diese insgesamt auf handwerkliche Leistungen im Freistaat und nicht nur auf solche, die der Pflege und Erhaltung von Denkmalen dienen. Belastbare Zahlen zum unmittelbaren Zusammenhang von Kulturdenkmälern und dem wirtschaftlichen Erfolg sächsischer Tourismusdestinationen liegen nicht vor. Da die Werbemedien in touristischen Regionen vor allem die Kulturdenkmale Sachsens abbilden, kann ein Zusammenhang als

allgemeiner Erfahrungswert zugrunde gelegt werden. Denkmalschutz und Denkmalpflege genießen in Sachsen Verfassungsrang. Sie werden durch das am 4. März 1993 in Kraft getretene, einstimmig beschlossene Sächsische Denkmalschutzgesetz geregelt. Eine wesentliche Überarbeitung dieses Gesetzes hat 2008/2009 im Rahmen der Funktionalreform stattgefunden und zu einer Aufgabenmehrung auf der kommunalen Ebene geführt. Die jetzigen Vorschläge sehen demgegenüber wieder einen Aufgabenzuwachs auf staatlicher Seite vor.

3. DIE FORDERUNG NACH EINER KRITISCHEN NEUBEWERTUNG DER DENKMALLISTEN

Nach der Modernisierungsagenda des Freistaat Sachsens (siehe insoweit Modernisierungsagenda Ziff. 40.2) soll in die Umsetzungskonzepte zur Eingliederung des LfD und LfA in die LDS auch die HE 6 der Reformkommission eingehen. Unter der Überschrift „Neuorganisation des Denkmalschutzes“ wird hier zentral eine kritische Neubewertung der Denkmalliste im Sinne einer maßvollen und auf Ermöglichung gerichteten Deregulierung und die Entwicklung einer Positivliste erhaltenswerter Objekte gefordert. Der Denkmalstatus für alle anderen Objekte soll komplett entfallen. In eine ähnliche Richtung geht die Einigung im Koalitionsvertrag auf eine „Schärfung des Denkmalbegriffs“.

Die Eintragung in die Denkmallisten bestimmt sich nach § 10 Abs.1 Satz 1 SächsDSchG. Hiernach sollen Kulturdenkmale nachrichtlich in öffentliche Verzeichnisse (Kulturdenkmallisten) aufgenommen werden. Gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG ist der Denkmalschutz nicht von der Aufnahme in ein Verzeichnis abhängig. Insoweit geht die in HE (6) formulierte Empfehlung ins Leere. Denn aufgrund der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Aufnahme in die öffentlichen Verzeichnisse den Denkmalstatus nicht begründet, sondern es sich lediglich um eine nachrichtliche Erfassung handelt, **ändert eine Überarbeitung der Denkmallisten am tatsächlich bestehenden Denkmalstatus eines Kulturdenkmals nichts.**

Die Empfehlung HE 6 der Reformkommission zielt im Ergebnis auf eine Reduktion des Denkmalbestandes durch eine kritische Neubewertung des Maßstabs für ein öffentliches Erhaltungsinteresse ab.

Das Denkmalrecht der deutschen Bundesländer kennt zwei Arten von Schutzverfahren; die Unterschutzstellung kraft Gesetzes und die rechtsbegründende Eintragung in das Denkmalbuch mittels Einzelverwaltungsakt. (Fußnote 1: Martin/Schneider/Wecker/Bregger SächsDSchG Vorbemerkungen zu § 10 1.1). Die grundsätzliche Entscheidung im Sächsischen DSchG für eine lediglich deklaratorische Wirkung der Denkmallisten knüpft den Denkmalstatus somit lediglich an

die Erfüllung der gesetzlichen Merkmale des Denkmalbegriffs. Der Begriff des Kulturdenkmals wird in § 2 Abs. 1 SächsDSchG definiert. Soweit ein Objekt die Merkmale des Denkmalbegriffs nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG verwirklicht oder zu den in § 10 Absätze 2 und 4 SächsDSchG genannten Schutzgegenständen zählt, steht es kraft Gesetzes unter Denkmalschutz. Die Tatbestandsmerkmale des § 2 SächsDSchG sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die in vollem Umfang der Nachweisprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterliegen. Der Verwaltung ist in § 2 SächsDSchG kein Ermessen bei der Beurteilung der Denkmaleigenschaft eingeräumt. (Fußnote 2 ebd. Vorbemerkungen zu § 2 2.) Im Jahr 2016 wurde die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern für die Erfassung von Kulturdenkmalen in öffentlichen Verzeichnissen (VwV Kulturdenkmallisten) erlassen und damit einem grundlegenden Bedürfnis nach Einhaltung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabs durch die sächsischen Denkmalschutzbehörden entsprochen. Sie konkretisiert als untergesetzliches Regelwerk auch die in § 2 SächsDSchG genannten unbestimmten Rechtsbegriffe. Zwar hat sie keine grundsätzliche unmittelbare Außenwirkung, erhält diese aber nach h.L. über die Verwaltungspraxis und den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG (Fußnote 3 Maurer/Waldhoff, AllgVerwR § 24 Rn. 27).

Nach Abschnitt II. 1 der VwV Kulturdenkmallisten erfolgt die Ermittlung der Denkmaleigenschaft im Einzelfall durch die Feststellung der gesetzlichen Tatbestände anhand objektiver Merkmale. Voraussetzung für die Denkmaleigenschaft eines Objektes ist demnach seine Denkmalfähigkeit und seine Denkmalwürdigkeit.

Die Denkmalfähigkeit richtet sich gemäß § 2 Abs. 1 SächsDSchG danach, ob die Erhaltung einer Sache aufgrund einer der Bedeutungsarten „geschichtlich, künstlerisch, wissenschaftlich, städtebaulich oder landschaftsgestaltend“ im öffentlichen Interesse liegt. Nur dann kann eine Sache von ihrer Bedeutung her überhaupt ein Denkmal sein. Es können auch mehrere Bedeutungsarten gleichzeitig erfüllt sein. Die Aufzählung ist abschließend, d.h. ausschließlich nur aus den im Gesetz erwähnten Kriterien und Bedeutungsfeldern kann die Denkmalfähigkeit abgeleitet werden. (Fußnote 4 ebd. § 2 2.5)

(Zu dem Bedeutungsarten in Sachsen grundlegend: SächsOVG Urt. vom 12.06.1997 SächsVBl. 1998, S. 12 ff). Der Denkmalschutz als Spezialregime setzt voraus, dass aus der Fülle der existierenden Objekte diejenigen ausgewählt werden, denen dieser besondere Schutz zugutekommen soll, nämlich die Denkmäler. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Objekte muss mindestens die mit dem Denkmalschutz zum Zwecke seiner Erhaltung verbundene Verfahrenspflichtigkeit des Eigentümers und den erforderlichen besonderen administrativen Aufwand der zuständigen Behörden rechtfertigen. (Fußnote 5 Ehlers/Fehling/Pünder Besonderes Verwaltungsrecht Bd. 2 § 42 Rn. 10). In der oben genannten VwV Kulturdenkmallisten werden unter Abschnitt II Ziff 3 die Denkmalwürdigkeit und ihre Kriterien so detailliert erläutert, dass auf eigene Ausführungen verzichtet

wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit wird der Wortlaut der VwV zitiert. Demnach gilt

„3. Die Denkmalwürdigkeit von Bauwerken mit geschichtlicher Bedeutung hängt nicht von vorrangig ästhetischen Gesichtspunkten, sondern vom Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung des im Schutzobjekt verkörperten besonderen Aussagewerts, Erinnerungswerts oder Assoziationswerts ab. Eine geschichtliche Bedeutungskategorie ist nicht allein auf übergeordnete oder besonders bedeutsame Entwicklungen oder Verhältnisse beschränkt, sondern sie umfasst vielmehr auch Gegenstände des Denkmalschutzes, die nur für die regionale, Heimat- oder Stadtgeschichte von Bedeutung sind und diese dokumentieren. Der Schutzgrund der künstlerischen Bedeutung erfordert ein gesteigertes Maß an ästhetischer oder gestalterischer Qualität. Für den Schutzgrund der städtebaulichen Bedeutung ist es nicht ausreichend, wenn ein Gebäude die Gliederung und das Erscheinungsbild eines Ortskerns oder Stadtkerns, eines Ortsteils oder Stadtteils, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur (mit)prägt. Städtebauliche Gründe sind nur gegeben, wenn das Objekt zu einer stadthistorischen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist.“

In Abschnitt II Ziff 4 wird der Maßstab formuliert, an dem die unter 3. näher beschriebenen Kriterien des § 2 Abs.1 SächsDSchG zu messen sind. Zitat:

*„4. Die Denkmalwürdigkeit ist ein Korrektiv zur Denkmalfähigkeit. Aus der Vielzahl grundsätzlich denkmalfähiger Objekte sollen nur diejenigen ausgewählt werden, die auch denkmalwürdig sind. Dabei gilt **der Kenntnis- und Wissensstand eines sachverständigen Fachmannes als Beurteilungsmaßstab**. Um rein individuelle Vorlieben oder private Interessen für oder gegen die Denkmaleigenschaft abzugrenzen, ist deshalb Voraussetzung, dass die Denkmaleigenschaft einer Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung **in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist oder mindestens von einem breiten Kreis von Sachverständigen geteilt wird**. Gesichtspunkte können dabei insbesondere sein:*

a) **Seltenheitswert,**

b) **Alter,**

c) **dokumentarischer und exemplarischer Wert,**

d) **Maß der Originalität und Integrität.** Hierbei ist zu beachten, dass im Laufe der Zeit eingetretene Veränderungen selbst von denkmalpflegerischem Wert sein können.

Ohne Belang für die Ermittlung der Kulturdenkmaleigenschaft sind:

- a) **Erhaltungszustand** (zum Beispiel vernachlässigtes Gebäude),
- b) **Erhaltungsmöglichkeit**, zum Beispiel aufgrund eines Konflikts mit anderen Interessen (zum Beispiel Verkehrsplanung),
- c) **Bereitstehen von Finanzmitteln für die Erhaltung des Kulturdenkmales**“.

Nach Art. 11 Abs. 3 Sächsische Verfassung (SächsVerf) genießen Denkmalschutz und Denkmalpflege in Sachsen Verfassungsrang. Insoweit ist der in der VwV Denkmallisten formulierte Maßstab des „Kenntnis- und Wissensstands eines sachverständigen Fachmannes“ geeignet, diesem Rang zu entsprechen. Auch das Abstellen darauf, „dass die Denkmaleigenschaft einer Sache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist“ oder „mindestens von einem breiten Kreis von Sachverständigen geteilt wird“ wird dem Verfassungsrang gerecht.

Völlig freizuhalten ist die Entscheidung über den Denkmalwert von Erwägungen, wonach unter Umständen auch sehr gewichtige öffentliche oder private Interessen gegen die Erhaltung des Objekts sprechen. Der angemessene Ort für ihre Berücksichtigung ist das Erlaubnisverfahren wegen der Veränderung oder Beseitigung des Denkmals. (Fußnote 6 Ehlers/Fehling/Pünder Besonders Verwaltungsrecht Bd. 2 § 42 Rn. 24). Allerdings unterliegt das, was als erhaltenswert angesehen wird Wandlungen. (Fußnote 7 ebd. § 42 Rn. 25)

Soweit im Koalitionsvertrag „Die Schärfung des Denkmalbegriffs“ beschlossen wurde, bleibt indes unklar, worin diese Schärfung bestehen soll. Insbesondere sind rein finanzielle Erwägungen wie die Tatsache, dass sowohl auf Seiten des Freistaats als auch auf Seiten der Kommunen aufgrund einer angespannten Haushaltslage geringere Mittel für den Erhalt von Denkmälern zur Verfügung stehen, kein geeignetes Argument für eine Änderung des öffentlichen Interesses am Erhalt. Der Wortlaut des Art. 11 Abs. 3 SächsVerf. stellt keine Verknüpfung zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Freistaats und dem Schutz und der Pflege von Kulturdenkmälern her. Abseits einer rechtlichen Bewertung sei an dieser Stelle auf eine mögliche denkmalfachliche Haltung hingewiesen.

„Das Prinzip der Trennung von Bewertung und Erhaltungsmöglichkeiten hat sich langfristig bewährt. Mit ihm wurden zuletzt nach der Wende 1989/90 die Altstädte in den neuen Ländern gerettet. Es sollte auch in Zeiten geringerer Mittel und einer schwächer werdenden Akzeptanz der Denkmalpflege nicht aufgegeben werden.“

(Fußnote 8 Goralczyk, P. (2005). Behindert Kategorisierung die Denkmalpflege? Erfahrungen aus der DDR., 2005 (2) <https://doi.org/10.18452/703>)

Bei den Überlegungen zu einer möglichen Reduktion des aktuellen Denkmalbestands, d.h. bei einem Entfallen des Denkmalschutzes für konkrete Gebäude ist ein Gesichtspunkt besonders hervorzuheben.

Die Denkmaleigenschaft ist nicht nur Anknüpfungspunkt für die Regelungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Sie ist auch Anknüpfungspunkt für die Gewährung von Fördermitteln des Bundes, des Freistaat Sachsen und privater Stiftungen wie zum Beispiel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und von steuerlichen Vergünstigungen nach §§ 7i, 10 f und 11b des Einkommenssteuergesetz. Jede grundsätzliche Änderung des Denkmalbegriffs durch eine Änderung des Denkmalschutzgesetzes hat demzufolge weitreichenden Auswirkungen. Die an den Denkmalbegriff anknüpfende steuerrechtlichen Regelungen haben begünstigende finanzielle Wirkungen für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer. Ein möglicher Wegfall der Denkmaleigenschaft für konkrete Kulturdenkmäler würde unmittelbare Vermögensinteressen berühren und mindestens Übergangsfristen erfordern.

Im Lichte aller anderen Ziele und Maßnahmen der Staatsregierung im Bemühen um Verwaltungsmodernisierung, Deregulierung und Bürokratieabbau erscheint eine womöglich in Erwägung zu ziehende Änderung des SächsDSchG hin zu einer konstitutiven Wirkung der Eintragung in die Denkmallisten zumindest widersprüchlich. Denn diese würde die Feststellung der Denkmaleigenschaft durch ausdrückliches Tätigwerden der Behörden mittels einer Vielzahl förmlicher Verwaltungsakte zur Folge haben. Nach jetziger Rechtslage entscheidet die Denkmalschutzbehörde nur auf Antrag des Eigentümers gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 SächsDSchG über die Denkmaleigenschaft per Verwaltungsakt. Die Unterschützstellung durch Verwaltungsakt mit konstitutiver Wirkung würde einen außerordentlichen Kraftakt der beiden Landesämter bedeuten und einen immensen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Auf die unter 2. genannte Zahl an Kulturdenkmälern wird verwiesen. Auch ist verfassungsrechtlich der „ipso -iure-Schutz“ von Denkmälern unbedenklich. (Fußnote 9 Ehlers/Fehling/Pünder Besonderes Verwaltungsrecht Bd. 2 § 42 Rn. 28). Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Gerichte und die Steuerbehörden in ihren Bewertungen die Eintragung eines Kulturdenkmals in die Denkmalliste berücksichtigen und von ihr insoweit eine Indizwirkung ausgeht. Für archäologische Denkmäler gilt zudem, da sie der Regel unsichtbar und nur durch Bodeneingriffe erkennbar werden, dass mit einer konstitutiv wirkenden Eintragung ihr Schutz nicht wirksam möglich ist.

Auch die anlasslose Überarbeitung der Denkmallisten aufgrund des Verdachts einer über die Rechtslage der VwV Denkmallisten hinausgehenden unzulässig großzügigen Aufnahme in die

Denkmallisten stellt einen unverhältnismäßig hohen und nicht zu rechtfertigenden Aufwand dar.

Im Rahmen des allgemeinen Direktionsrechts sollte darauf hingewirkt werden, dass in strittigen Fällen der Denkmalstatus anhand der VwV nochmals sorgfältig zu prüfen ist und insbesondere die Denkmalwürdigkeit in den Fokus der Betrachtung gestellt wird.

4. VORSCHLÄGE ZUR ORGANISATION DER AUFGABEN DER DENKMALSCHUTZBEHÖRDEN IM SINNE EINER STÄRKUNG DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDEN

Im Koalitionsvertrag für die 8. Legislaturperiode des Sächsischen Landtages 2025 bis 2029 von CDU und SPD haben sich die beiden Regierungsparteien für eine Stärkung und mehr Entscheidungsbefugnisse der unteren Denkmalschutzbehörden ausgesprochen. Hierfür soll ein teilweiser Verzicht auf die verpflichtende Einbindung des LfD geregelt werden. Eine zusätzliche Forderung der Reformkommission ist die Regelung der ausschließlichen Verantwortung des Freistaats für Kulturdenkmäler mit überörtlicher Bedeutung.

Die Reformkommission verlangt zudem, dass die Kommunen für lokale Denkmäler in Zukunft ausschließlich und letztentscheidend ohne Benehmens- oder Einvernehmensefordernisse zuständig sein sollen. Aus Sicht der Reformkommission HE 6 sollen zudem lediglich beratende Gremien (Denkmalrat, Beauftragte für Denkmalpflege) ohne nachweisbaren Mehrwert für die Verfahren entfallen. Gem. Ziff 13. 1 der Modernisierungsagenda werden das LfA und das LfD in die LDS integriert. Die LDS wiederum wird gem Ziff 13.1 als allgemeine Staatsbehörde zur zentralen Vollzugsbehörde des Freistaates weiterentwickelt.

Zusätzlich wird das SMWKT gemäß Ziff 40.3. beauftragt, vorbehaltlich der Ergebnisse der noch laufenden Prozesse, das smac - Staatliches Museum für Archäologie Chemnitz zum 31.12.2028 als Museum in den Verbund der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) einzugliedern und im Abwägungsprozess die Aspekte Archäologisches Archiv, Konservierung und Restaurierung, spezialisierte Werkstätten, Dokumentation, Präsentation und Forschung zu berücksichtigen.

A) TEILWEISER VERZICHT AUF DAS VERPFLICHTENDE EINVERNEHMEN DES FACHLICH ZUSTÄNDIGEN LANDESAMTES

Die untere Denkmalschutzbehörde trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG). Fachbehörde in diesem Sinn sind gem. § 3 a Abs. 1 SächsDSchG das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie. Ziel dieser Regelung ist es, eine hohe fachliche Qualität und einen einheitlichen Vollzug in der Denkmalpflege sicher zu stellen und damit auch den Schutz von Kulturdenkmal durchzusetzen.

Da die 18 unteren Denkmalschutzbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Städte Freiberg, Görlitz, Pirna, Plauen und Zwickau) mit begrenzten personellen und fachlichen Ressourcen ausgestattet sind, spielt die denkmalpflegerische Expertise der beiden Landesämter eine wichtige Rolle bei der Entscheidungsfindung. Die Einvernehmensregelung gewährleistet die Einheitlichkeit der Denkmalpflege im ganzen Freistaat, denn die Beteiligung der Fachbehörden sorgt für eine landesweit möglichst gleichmäßige Bewertung denkmalrechtlicher Fragestellungen. Gerade weil Kommunen oft unter wirtschaftlichem oder städtebaulichem Druck stehen, etwa bei Investitions- oder Bauvorhaben, verhindert die Einvernehmensregelung, dass kurzfristige lokale Interessen den Denkmalschutz überlagern. Auch die Tatsache, dass Veränderung an einem Kulturdenkmal häufig nicht rückgängig zu machen sind, erklärt die Wichtigkeit einer zusätzlichen fachlichen Kontrolle. Dies gilt ganz besonders für die Bodendenkmale, bei denen es sich immer um eine irreversible Zerstörung von Denkmalsubstanz handelt. Nach der Einvernehmensregelung gem. § 4 Abs. 2 SächsDSchG sind die Behörden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Nur wenn das Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde. Es geht also darum, dass die Entscheidung auf eine breitere und sachorientierte Grundlage gestellt wird und gerade nicht vor allem opportunitäts- oder investitionsgeleitete Erwägungen maßgeblich werden. Das SächsDSchG folgt damit dem Prinzip der Sachlichkeit. Nicht nur die Denkmaleigenschaft, sondern auch die denkmalpflegerische Bewertung soll auf der Grundlage fachlich nachvollziehbarer Kriterien beruhen.

Bereits mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 4 Abs. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen (VwV Einvernehmen) vom 12. März 1999 hat die oberste Denkmalschutzbehörde dem Anliegen der Entlastung der unteren Denkmalschutzbehörden und der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Die Verwaltungsvorschrift hebt das gesetzliche Einvernehmen nicht auf, sondern ersetzt die Einzelzustimmung in bestimmten typisierten Fällen durch ein vorweggenommenes generelles Einverständnis. Damit bleibt die fachliche Kontrolle grundsätzlich erhalten. Schon jetzt unterliegen

Wohnhäuser ab Baujahr 1870, bestimmte Bauernhofgebäude, Siedlungsgrün, Sachgesamtheiten, Werbeanlagen und Telekommunikationseinrichtungen, Kleindenkmale und bestimmte Maßnahmen in Denkmalumgebungen dem pauschalierten Einvernehmen. Außerdem kann mit Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörden das pauschalierte Einvernehmen durch eine Vereinbarung des LfD mit der unteren Denkmalschutzbehörde auf weitere Felder erweitert werden (II.2 VwV Einvernehmen). Ausdrücklich ausgenommen sind demgegenüber das UNESCO Welterbe, kommunale Eigendenkmale, gemischte Sachgesamtheiten und Zweifelsfälle. Die Grenze für ein vorweggenommenes, pauschaliertes Einvernehmen bleibt für hochrangige Einzeldenkmale und substanzrelevante Eingriffe und für komplexe historische Ensembles bestehen. Diese Grenzen wird letztendlich auch durch Art.11 Abs. 3 SächsVerf bestimmt. Hiernach ist der Staat verpflichtet, Kulturdenkmal zu schützen und zu pflegen. Der Staat muss ein wirksames Denkmalschutzsystem vorhalten.

Die Forderung aus dem Koalitionsvertrag nach einem teilweisen Verzicht auf das verpflichtende Einvernehmen des LfD könnte damit systematisch durch eine Erweiterung des Katalogs zur vorweg genommenen pauschalierten Einvernehmenserteilung umgesetzt werden. Allerdings bietet sich eine Erweiterung nur dort an, wo ein standardisierter denkmalfachlicher Bewertungsmaßstab existiert, oder in Fällen, in denen Eingriffe regelmäßig geringe denkmalpflegerische Auswirkungen haben und zusätzlich die unteren Denkmalschutzbehörden über ausreichende Fachkunde verfügen.

Eine Erweiterung der VwV Einvernehmen wäre hiernach dann kritisch zu sehen, wenn sie den fachlichen Denkmalschutz praktisch entleeren würde. Das wäre zum Beispiel die pauschale Freistellung substanzrelevanter Eingriffe, ein weitgehender Wegfall fachlicher Kontrolle oder fehlende personelle Sachkunde und eine systematische Priorisierung wirtschaftlicher Interessen zulasten des Denkmalwertes. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Pauschalierung den Denkmalschutz nicht auf ein verfassungsrechtlich unzureichendes Niveau absenken darf.

B) ÜBERTRAGUNG DER AUSSCHLIEßLICHEN VERANTWORTUNG FÜR KULTURDENKMÄLER MIT ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG AUF DEN FREISTAAT

Gem. § 4 Abs 1 SächsDSchG gilt der Grundsatz, dass die untere Denkmalschutzbehörde zuständig ist, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit von der Reformkommission in HE 6 die Übertragung der ausschließlichen Verantwortung für Kulturdenkmale mit überörtlicher Bedeutung auf den Freistaat gefordert wird, geht es nicht um eine mögliche Herabsetzung denkmalpflegerischer Standards, sondern um eine organisatorische Entscheidung, die allerdings eine

Änderung des SächsDSchG voraussetzt. Eine Anbindung der Aufgabe bei der Landesdirektion Sachsen als „neue“ allgemeine zentrale Vollzugsbehörde ist grundsätzlich denkbar. Sie könnte im Lichte der weitergehenden Bemühungen des Freistaats um Verwaltungsmodernisierung und damit auch um Bündelung von Aufgaben in fachlich spezialisierten Organisationseinheiten entsprechen. Bisher obliegt der LDS allerdings nicht die Betreuung einzelner Denkmale, sondern sie befasst sich mit der Bearbeitung von Widerspruchs- und Dissensverfahren im Denkmalschutz und zu einem geringen Teil mit dem Thema Förderung. Der unmittelbare Denkmalschutz im Sinne des Verwaltungsvollzugs durch die unteren Denkmalschutzbehörden gehört bisher nicht zu ihren Aufgaben. Daher würde eine Zuordnung dieser für die LDS neuen Aufgabe zu zusätzlichem Personalbedarf mit besonderer Qualifikation wie zum Beispiel archäologischem Fachwissen führen. Welcher Mehrwert dieser neuen Aufgabenzuordnung gegenübersteht ist deshalb fraglich. Zum einen, weil Entscheidungen zu einem Denkmal von landesweiter Bedeutung nicht per se einen größeren Sachverstand erfordern, weil die Schwierigkeit der Entscheidung stets von der konkreten Maßnahme und ihrer Komplexität abhängt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die unteren Denkmalschutzbehörden weiterhin für die Denkmale ohne überörtliche Bedeutung zuständig bleiben würden und daher weiterhin ausreichend fachlich qualifiziertes Personal beschäftigen müssten. Auf Ebene der LDS entstände dem gegenüber ein Personalaufwuchs, der zudem nicht durch eine Personaleinsparung wegen eines möglichen Wegfalls der Widerspruchsverfahren im Themenbereich Denkmalschutz kompensiert würde. In Anbetracht der Auswirkungen denkmalpflegerischer Entscheidungen auch auf die Eigentümerposition im Sinn des Art. 31 SächsVerf ist der Wegfall der Widerspruchsverfahren im Bereich des SächsDSchG eher nicht in Sicht. Eine Übertragung an die LDS würde zudem Nachteile wie den Verlust kommunaler Ortskenntnis und die Schwächung kommunaler Mitverantwortung für das kulturelle Erbe mit sich bringen. Die finanzielle Folgewirkungen bestünden in der Reduzierung des Mehrbelastungsausgleichs auf kommunaler Ebene und der Übertragung einer zusätzlichen Aufgabe auf Ebene der LDS. Die im Vorgriff der Übertragung der Aufgabe an die LDS notwendige Klassifizierung nach „überörtlich“ bedeutsamen und lediglich „örtlich“ bedeutsamen Denkmälern setzt im Übrigen ebenfalls eine komplette Überarbeitung der Denkmallisten voraus und stellt eine Klassifizierung dar, die dem sächsischen Denkmalschutzgesetz bisher fremd ist. Dem gegenüber war die Rechtslage vor 2009 viel praxistauglicher. Sie knüpfte die Zuständigkeit der LDS an die Eigentümerschaft des Landes oder der Kommune.

Bei allgemeiner Betrachtung könnte manches dafürsprechen, je größer die kulturelle Bedeutung eines Denkmals ist, desto stärker den Freistaat in die Pflicht und die Verantwortung zu nehmen. Dagegen sprechen diffuse Zuständigkeiten, neue Personalbedarfe bei der LDS und ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die

Kategorisierung nach „örtlich“ und „überörtlich“ bedeutsamen Vorhaben.

C) STREICHUNG DER EINVERNEHMENS- UND BENEHMENSREGELUNG FÜR „LOKALE DENKMÄLER“ IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDEN

Die Reformkommission empfiehlt in HE 6, dass für „lokale Denkmäler“ die Kommunen in Zukunft ausschließlich und letztentscheidend ohne Benehmens- oder Einvernehmenserfordernisse zuständig sein sollen. Dem entspricht auch eine Forderung des Sächsischen Landkreistags vom 27./ 28 November 2025.

Wie bereits unter 4.b) dargestellt, gilt gemäß § 4 Abs 1 SächsDSchG der Grundsatz, dass die untere Denkmalschutzbehörde zuständig ist, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Einer Änderung bedarf es insofern nicht.

Die Einvernehmensregelung in § 4 Abs. 2 SächsDSchG soll vor allem der Orientierung an sach- und fachbezogenen Kriterien für denkmalfachliche Entscheidungen dienen. Die unteren Denkmalschutzbehörden stehen regelmäßig aus örtlichen Interessenlagen unter einem besonderen Entscheidungsdruck. Dieser Druck kann sich aus kommunalen Haushaltsinteressen, aus einem besonderen Investitionsvorhaben, aus lokaler Parteipolitik, aus Eigentümerinteressen und kurzfristiger Stadtentwicklungspolitik ergeben. Damit stellt die Einvernehmens- und die Benehmensregelung nach § 4 SächsDSchG ein Instrument für eine objektive Bewertung der denkmalbezogenen Fachargumente dar. Es geht im Kern darum, dass der Denkmalwert nicht schleichend relativiert oder die denkmalfachliche Bewertung nicht zunehmend politisiert werden kann. Offensichtlich ist, dass dieses Instrument in der Vergangenheit oft als Bevormundung und als Einmischung in lokale Angelegenheiten empfunden wurde. In diesem Sinne ist auch der Beschluss A-19 des 40. CDU-Landesparteitags vom 29. November 2025 „Reform des sächsischen Denkmalschutzgesetzes - Bürgerfreundlich, wirtschaftlich und digital“ zu interpretieren. Im Titel zeigt sich die grundsätzliche Zielrichtung zur Änderung des DSchG. Aus dem Beschluss wird deutlich, dass die sich aus Art. 11 Abs. 3 SächsVerf ergebende Verpflichtung des Freistaats zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen nur eine untergeordnete Rolle für die Denkmale von „nachrangiger“ Bedeutung (Kategorie III) spielen soll. Als „nachrangig“ sollen solche Denkmale gelten, die nicht „herausragender, überregionaler“ (Kategorie I) oder „regionaler oder städtebaulicher“ Bedeutung (Kategorie II) sind. Die darin vorgeschlagene Änderung könnte in Richtung einer Aushöhlung führen und damit auch die in Art. 11 Abs. 3 SächsVerf festgeschriebene Untergrenze berühren.

Die Frage ist, ob dem grundsätzlichen Anliegen nach einer Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörden auf lokaler Ebene gleichwohl entsprochen werden kann. Wie dargestellt, kennt das

Denkmalschutzgesetz keine Kategorisierung von Denkmalen. Es bleibt vielmehr Aufgabe der Fachleute die Wertigkeit eines Denkmals und die Eigentümerpflichten in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Die Unterstützung für diese anspruchsvolle Aufgabe erhalten die unteren Denkmalschutzbehörden vom dafür hochqualifizierten Fachpersonal der Fachämter. Solange der Anspruch an die Sach- und Fachbezogenheit gewahrt bliebe, ist dies auch ohne die zentralisierte Stellungnahme des Landesamtes möglich. Voraussetzung wäre die Einhaltung fachlicher Standards und nachvollziehbarer fachlicher Kriterien sowie eine institutionelle Distanz zu sachfremden Interessen und zudem überprüfbare Entscheidungsmaßstäbe. Wie oben dargestellt, stehen die unteren Denkmalschutzbehörden regelmäßig unter einem hohen Druck. **Um den durch Art. 11 Abs. 3 SächsVerf definierten Anspruch gleichwohl gerecht zu werden, könnte statt einer Einvernehmens- oder Benehmensregelung die Fachaufsicht durch die obere und die Oberste Denkmalschutzbehörde erhöht werden - sei es durch mehr Arbeitshilfen in Form von Verwaltungsvorschriften, sei es durch eine engere Stichprobenkontrolle. Dies stünde jedoch dem Ziel der Verwaltungsmodernisierung nach einem Weniger an Fachaufsicht gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden entgegen.**

In Anbetracht des Umstands, dass sich die Reformkommission auch für die umfangreiche Entlastung der Kommunen von seltenen und gleichzeitig komplexen Aufgaben, die ein hohes Spezialwissen erfordern, ausspricht, liegt die Übertragung der ausschließlichen Verantwortung auf die unteren Denkmalschutzbehörden fern. Die grundsätzliche Aufgabenverteilung dergestalt, dass die fundierten fachlichen Stellungnahmen durch die Landesämter erteilt werden und dort fachliches Spezialwissen zu allen Kulturdenkmalen im Freistaat vorgehalten wird, hat sich bewährt. Der Aufbau dieses Spezialwissens in einer Vielzahl von unteren Denkmalschutzbehörden ist demgegenüber ineffizient.

D) ABSCHAFFUNG DES DENKMALRATS UND DER EHRENAMTLICHEN BEAUFTRAGTEN FÜR DENKMALPFLEGE

Die Forderung nach einer Abschaffung des Denkmalrats und der ehrenamtlich Beauftragten für Denkmalpflege geht auf die Empfehlung HE 6 der Reformkommission zurück. Nach § 6 SächsDSchG ist ein Denkmalrat bei der obersten Denkmalschutzbehörde zu bilden, der in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung angehört werden soll und aus dreizehn ehrenamtlich tätigen Mitgliedern besteht. *(Siehe Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Geschäftsordnung für den Denkmalrat vom 15. September 1993 (VwV GeschO Denkmalrat) (<http://www.revosax.sachsen.de>)* Er entscheidet unabhängig und ist nicht weisungsgebunden. Die Einrichtung eines Denkmalrats hat in Sachsen historische Vorläufer (Fußnote 10 Martin/Schneider/Wecker/Bregger Kommentar zum SächsDSchG § 6.1).

Das heutige Länderrecht sieht, außer in Mecklenburg-Vorpommern, die Bildung von unterschiedlich bezeichneten Denkmalräten vor. (Fußnote 11 Strobl/Sieche/ Kemper/Rothmund Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg § 4 Rn 1).

Sinn und Zweck des Denkmalrats ist es, als Bindeglied zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Behörden Anregungen in gesellschaftlichen Angelegenheiten zu geben. Der Denkmalrat soll bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung gehört werden, er kann sich selbst zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung äußern und er kann zusätzlich von der Obersten Denkmalschutzbehörde zu Einzelfällen angehört werden. Ebenso kann die oberste Denkmalschutzbehörde beim Denkmalrat Vorschläge für die Verwendung von Denkmalfördermitteln einholen (Fußnote 11 Martin/Schneider/Wecker/Bregger Kommentar zum SächsDSchG § 6 2.). Nach 4.3 VwV GeschO Denkmalrat soll jährlich mindestens eine Sitzung stattfinden. Warum der Denkmalrat aus Sicht der Reformkommission grundsätzlich abgeschafft werden soll, wird nicht näher ausgeführt. Eine grundlegende Kritik, dass er seinen oben dargestellten Aufgaben nicht entspricht, wird nicht vorgetragen. Anregungen und Vorschläge über allgemeines Vorgehen und über zu treffende oder nicht zu treffende Einzelmaßnahmen können in Denkmalräten sorgfältig überlegt und besprochen werden, um dadurch den Behörden Entscheidungen zu erleichtern (Fußnote 12 Eberl/Bruckmeier/Hartl/Hörtnagl Kulturgüter Hdb. Rn 25). **Insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die kommunale Ebene ein großer Änderungsbedarf beim Sächsischen Denkmalschutz gesehen wird, spricht alles dafür, den Denkmalrat beizubehalten und ihn in diesen Diskussionsprozess eng einzubeziehen.**

Die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege sind in § 7 SächsDSchG geregelt. Sie sind unselbständige Verwaltungshelfer, die ausschließlich für die unteren Denkmalschutzbehörden oder die Fachbehörden tätig sind. (Fußnote 12 Martin/Schneider/Wecker/Bregger Kommentar zum SächsDSchG § 7 1.). Sie beraten und unterstützen die unteren Denkmalschutzbehörde bei ihren Aufgaben. Auch sie haben eine lange historische Bedeutung im Freistaat Sachsen (Fußnote 13 Heinrich Magirus Geschichte der Denkmalpflege, Seiten 53,61 und 149 und 152). Konkretisiert werden ihre Aufgaben durch die Verwaltungsvorschrift Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege vom 4. April 2015 (VwV Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege). Den Beauftragten obliegen vornehmlich Aufgaben mit Beobachtungs- und Informationscharakter. Diese Tätigkeit darf nicht unterschätzt werden, sie gibt den zumeist personell schlecht ausgestatteten unteren Denkmalschutzbehörden und Fachbehörden die Möglichkeit, von bevorstehenden Planungen, Meinungsbildern, Beschlüssen von Gemeindegremien oder schlicht von Eingriffen an einem konkreten Denkmal Kenntnis zu erhalten, da sie durch die Beauftragten hiervon unterrichtet werden sollen. (Fußnote 14 Martin/Schneider /Wecker/ Bregger Kommentar zum SächsDSchG § 7 3.1). Die Rolle der ehrenamtlich Beauftragten ist in der Archäologischen Denkmalpflege von großer Bedeutung. Sie übernehmen Begehungen von Denkmalen,

entdecken neue Denkmale und liefern Funde ein. Zudem nehmen sie an Grabungen teil und melden Raubgrabungen. Zurzeit handelt es sich um 125 Personen, zu denen weitere 320 zertifizierte Sondengänger hinzukommen und andere im Bereich der Archäologie ehrenamtlich Tätige, die nicht explizit durch die Landkreise berufen sind. Neben der beratenden und unterstützenden Tätigkeit ist auch die Kontaktpflege zu Behörden, Einrichtungen, Personengruppen und Funktionsträgern Aufgabe der Beauftragten. Soweit den ehrenamtlichen Beauftragten außerdem Aufgaben nach § 15 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 4 SächsDSchG zugewiesen werden, sind diese durch die VwV Ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege Nr. 4.3 und 4.4 eingeschränkt. Aus der Handlungsempfehlung HE 6 der Reformkommission wird auch in Bezug auf die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege nicht ersichtlich, welche Gesichtspunkte für eine Abschaffung dieser Verwaltungshelfer sprechen. Aus dem oben dargestellten wird deutlich, dass sie nicht „lediglich beratende Funktion“ haben sollen, sondern aktiv die unteren Denkmalschutzbehörden unterstützen können. **Einer Abschaffung ist ausdrücklich entgegenzutreten. Die Tätigkeit der ehrenamtlich beauftragten Denkmalpfleger dient den Anliegen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes seit vielen Jahren und ist im Freistaat Sachsen sehr anerkannt.**

E) EINGLIEDERUNG DES LANDESAMTS FÜR DENKMALPFLEGE UND DES STAATSBETRIEBS LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE IN EINE NEU ORGANISIERTE LANDESDIREKTION SACHSEN SOWIE DES SMAC IN DEN STAATSBETRIEB SKD.

Mit der Modernisierungsagenda des Freistaat Sachsen wurde unter Ziff 13.1 und 13.2. über die Integration des LfD und des LfA in die LDS entschieden. Aktuell beauftragt sind das SMI mit der Erstellung eines allgemeinen Umsetzungskonzeptes zum 30.06.2026 und das SMIL sowie das SMWKT mit der Erstellung eines detaillierten Umsetzungskonzeptes bis zum 31.12.2026.

Gem. § 3 a Abs. 1 SächsDSchG sind beide Landesämter Fachbehörden für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Gem. § 3 a Abs. 2 SächsDSchG sind dem Landesamt für Denkmalpflege alle die Aufgaben zugewiesen, die nicht Aufgaben des Landesamts für Archäologie sind, insbesondere für Bau- und Kunstdenkmale, Anlagen der Garten- und Landschaftsgestaltung, Werke der Produktions- und Verkehrsgeschichte, Sammlungen. Nach § 3 a Abs. 3 SächsDSchG ist das Landesamt für Archäologie die zuständige Fachbehörde für Nr. 1 unbewegliche, archäologische Sachzeugen

a) unterhalb der Erdoberfläche von Gebäuden, insbesondere Fundamenten von Vorgängerbauten, Grablegen, sonstige archäologische Funde, b) Unter der Bodenfläche im Innenhof von baulichen Anlagen, zum Beispiel Gebäuden und Gebäuderuinen, c)

Unter der Wasseroberfläche im Bereich des Gewässerbettes, Nr. 2 bewegliche archäologische Sachzeugen und Sammlungen solcher Sachzeugen. Auf eine detaillierte Darstellung der Aufgaben beider Fachbehörden wird an dieser Stelle nicht eingegangen, sie ergeben sich jeweils aus ihrer ausführlichen Internetpräsentation und zahlreichen Veröffentlichungen. Die Denkmalfachbehörden erfassen und erforschen den Bestand und die Probleme der Erhaltung der Denkmäler, halten spezialisierte Sachkunde zur Beratung der Denkmaleigentümer sowie der kommunalen Behörden vor und nehmen die überörtlichen Interessen an der Erhaltung der Denkmäler wahr. (Fußnote 15 Ehlers/Fehling/Pünder § 42 Rn 10). Das Aufgabenfeld der Fachbehörden ist weiter gefasst als das der Denkmalschutzbehörden. Neben der Mitwirkung im hoheitlichen Bereich decken sie auch den Gesamtbereich von Denkmalschutz und Denkmalpflege im Sinne von Wissenschaft und Kulturpflege ab. Aufgaben sind dabei die Konservierung und Restaurierung von Denkmalen, die fachliche Betreuung dieser Maßnahmen sowie der Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen für Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Fußnote 16 Martin/Schneider/Wecker/Bregger Kommentar zum SächsDSchG § 3 4.3). In Bezug auf die Aufgabe der Abgabe von Stellungnahmen in konkreten Fachverfahren im Sinne der einschlägigen Einvernehmens- und Benehmensregelungen sei auf die Ausführungen unter 5 c) verwiesen. Zusätzlich bearbeitet das Landesamt für Denkmalpflege das Denkmalschutz-Sonderprogramm des Bundes und das Sonderprogramm Denkmalpflege des Freistaat Sachsen. Das Landesamt für Archäologie ist als Staatsbetrieb organisiert und führt zusätzlich das smac. Im Weiteren wird auf das zentrale Problem der Eingliederung von beiden Fachämtern in die Landesdirektion Sachsen eingegangen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage gehören beide Fachämter zum nachgeordneten Bereich der mit dem Feinkonzept beauftragten Staatsministerien. Aus § 15 a Abs. 1 Nr. 1 des SächsVwOrgG ergibt sich die unmittelbare Zuordnung des LfD zum nachgeordneten Bereich des SMIL. Diese führt gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 SächsVwOrgG auch die Dienst- und Fachaufsicht über das LfD. Das LfA ist dem SMWKT nachgeordnet und als Staatsbetrieb im Sinne des § 26 Sächsische Haushaltsordnung und als besondere Landesoberbehörde organisiert. Ausweislich der Planungen und Beschlüsse für die zukünftige Struktur der LDS in der Funktion einer allgemeinen Landesvollzugsbehörde sollen die zuständigen Fachministerien die Fachaufsicht über die ihnen fachlich zugeordneten Abteilungen innehaben. In der Landesdirektion Sachsen ist aktuell der Themenbereich Denkmalschutz dem Referat 35 zugeordnet. Dieses handelt als „Obere Denkmalschutzbehörde“ für die LDS. Die Landesdirektion Sachsen ist insofern Adressatin der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG. Hiernach entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde (=LDS) und die oberste Denkmalschutzbehörde (=SMIL) im Benehmen mit der zuständigen Fachbehörde (LfA oder LfD). Die Ausübung der Fachaufsicht durch das SMIL über das LfD ist in Bezug auf diese grundsätzliche Systematik des SächsDSchG ein besonders spannungsreiches Thema. Denn das Erfordernis der Herstellung des Benehmens mit der Fachbehörde gründet auf der

Annahme, dass durch die Landesämter als unabhängige Fachbehörden eine rein fachliche Stellungnahme abgegeben wird. Bezogen auf die Integration zweier unabhängiger Fachbehörden in eine allgemeine Vollzugsbehörde stellt sich die Situation noch komplexer dar. Denn das Weisungsrecht des Präsidenten der LDS bezöge sich auf die obere Denkmalschutzbehörde und die beiden Fachbehörden. Die Unabhängigkeit der Fachstellungen ist daher in der ständigen Gefahr einer politischen Einflussnahme. Zwar können im Rahmen eines organisatorischen Akts beide Landesämter der Landesdirektion zugeordnet werden. **Um ihre Aufgaben als Fachbehörden weiter wahrnehmen zu können und damit die Einvernehmens- und Benehmensregelungen des SächsDSchG zu erfüllen, müssten das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie jedoch auch innerhalb der LDS ihre fachliche Selbständigkeit behalten und dürften nicht einem Weisungsrecht des Präsidenten der LDS unterstellt werden. Auch eine Integration in das Referat 35 ist ausgeschlossen. Eine klarstellende Regelung im Sächsischen Denkmalschutzgesetz in der Form, dass die LDS einerseits die obere Denkmalschutzbehörde und andererseits zwei hiervon unabhängige Fachbehörden unter ihrem Dach vereint wäre zwingend notwendig.**

Soweit das LfD die beiden Sonderprogramme im Bereich der Förderung vollzieht gilt etwas anderes. Diese Vollzugsaufgabe könnte in die LDS integriert werden. Der Grund für die Übertragung des Fördervollzugs auf das LfD liegt in der näheren Vergangenheit. Durch die Mitverantwortung für die knappen finanziellen Ressourcen gegenüber der großen Zahl an Denkmälern sollte beim LfD ein größeres Bewusstsein für die damit einhergehenden auch politischen Probleme und schwierigen Verteilungsfragen entstehen. Mittlerweile ist der Fördervollzug längst etabliert und läuft. Eine Änderung würde grundsätzlich wieder eingeschlossene Arbeitsstrukturen auseinanderreißen, weil zum Fördervollzug durch die LDS wieder die Stellungnahme durch die Fachbehörde notwendig würde. Mehr zu Förderung und Digitalisierung unter 6. und 7.

Die tatsächlichen, finanziellen Einsparungen werden sich lediglich auf den sogenannten OPH-Bereich, d.h. die Abteilung Organisation, Personal und Haushalt beziehen. Zu beachten ist, dass es bei der Zusammenlegung von Behörden regelmäßig zu einem Aufwuchs in diesem Bereich bei der aufnehmenden Behörde kommt. Dem Freistaat liegen diesbezüglich konkrete Berechnungsmethoden vor. Als besondere Aufgabe ist hier noch gesondert auf die Aufgaben des LfA im Zusammenhang mit Grabungsgeschehen und großen wissenschaftlichen Förderprojekten hinzuweisen. Die Verwaltung, die Koordination und die Abrechnung dieser Maßnahmen setzt umfangreiches Fachwissen voraus. Gegebenenfalls wäre diese Aufgabe deshalb fachlich zu verorten und nicht im Bereich Haushalt. Inwiefern es zu einer Verbesserung in der Zusammenarbeit bei Entscheidungen der LDS in ihrer Funktion als obere Denkmalschutzbehörde kommt, erscheint fraglich. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gebietsdenkmalpfleger des LfD und des LfA regelmäßig entsprechend

ihrer örtlichen und thematischen Zuständigkeiten sachsenweit unterwegs sind, dürfte die Zusammenfassung rein tatsächlich eine sehr untergeordnete Rolle spielen, zumal auch die wissenschaftliche und restauratorischen Tätigkeiten nur an den dafür bestimmten Arbeitsorten durchgeführt werden können. Ein Umzug von Teilen des LfD oder des LfA ist ebenfalls nicht sachgerecht, da die Arbeitseinheiten innerhalb der Häuser auseinandergerissen würden.

Das Argument der besseren Abstimmung innerhalb einer Dienststelle ist in Zeiten digitaler Kommunikation deutlich schwächer geworden, wenngleich „das kurze Gespräch am Kopierer“ sicherlich auch weiterhin eine wichtige Bedeutung hat.

Exkurs: „Sonderbehörden, die spezielle fachliche Aufgaben wahrnehmen, wurden in einigen Bereichen in die allgemeinen Verwaltungsbehörden eingegliedert, wobei allerdings Bedenken gegen eine verstärkte Positionierung vorwiegend auf der kommunalen Ebene bestehen. So wurde etwa der Aufbau einer eigenständigen Umweltverwaltung, der mit der Steigerung des Bewusstseins für die ökologischen Bedrohungen einherging, zum Teil wieder rückgängig gemacht. Dies sollte der Stärkung der Akzeptanz des Umweltschutzes dienen, muss aber eher als Schwächung der Berücksichtigung von ökologischen Belangen innerhalb der Verwaltung interpretiert werden.“ (Fußnote 16 Voßkuhle/Eifert/Möllers Grundlagen des Verwaltungsrechts § 15 Rn. 30). Die hier gemachten Ausführungen können nahezu unmittelbar übertragen werden. Ebenfalls an dieser Stelle sei besonders auf einen kurzen Ausschnitt (B III 1. zu c) aus dem

„Verwaltungswissenschaftliches Gutachten zu ausgewählten Fragen der Organisation des Denkmalschutzes insbesondere des Landesamtes für Denkmalpflege und des Archäologischen Landesmuseum sowie des Vollzugs des Denkmalschutzgesetzes im Land Brandenburg“ erstattet im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg von Dr. Dieter J. Martin Ltd Akad. Direktor Bereich Recht und Management der Denkmalpflege Otto Friedrich Universität Bamberg hingewiesen und zitiert.

„Das Landesamt für Denkmalpflege ist in der Terminologie der Verwaltungswissenschaften eine Sonderbehörde, welche außerhalb des allgemeinen hierarchisch gestuften Verwaltungsaufbaus steht. Derartige Institutionen genießen höchste Aufmerksamkeit bei allen Kommissionen für Verwaltungsvereinfachung und Strukturreformen, insbesondere wenn sie weitere atypische Merkmale aufweisen. Atypische sind z.B. das Überwiegen geisteswissenschaftlichem Fachpersonal innerhalb des Stellenplans und die Zuordnung eines Museums. Zwei herausragende Besonderheiten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege schaffen aber § 4 Abs. 3 Satz 1 DSchG mit der scheinbar „exotischen“ fachlichen Weisungsfreiheit und § 5 Abs. 3 Satz 2 mit der Bindung der unteren Denkmalschutzbehörden an das Einvernehmen mit der Fachbehörde.

Beide Besonderheiten sind aber wohl durchdacht und notwendig: Die Weisungsfreiheit ist Ausfluss der grundgesetzlich gewährten

Wissenschaftsfreiheit des Art 5 GG (siehe Martin/Viebrock/ Bielfeldt Handbuch, Denkmalkunde und Wissenschaftsfreiheit Kennzahl 16.01)

Das Einvernehmen ist in der Spezialvorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 2 DSchG zwar anders als in sonstigen Fachgesetzen ausdrücklich formuliert, tatsächlich werden Gutachten anderer Fachbehörden z.B. im bauaufsichtlichen Verfahren von der Genehmigungsbehörde selbstverständlich und ohne Abstriche umgesetzt.“

Auch diese Passage könnte auf die vorliegende Konstellation ein gewisses Schlaglicht werfen.

Die Eingliederung als organisatorischer Akt ist nur dann zu begründen, wenn sich hieraus die Einsparung erheblicher finanzieller Mittel ergibt. Ansonsten erscheint sie vordergründig als Maßnahme der Herabsetzung der Bedeutung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Eine schnellere und effizientere Aufgabenerledigung ist dadurch nicht zu erreichen.

Zusätzliche Anmerkung der Autorin: Auf die Eingliederung des smac in die SKD und die Umwandlung des Staatsbetriebs LfA in eine kamerale Behörde wird ausdrücklich mangels Erfahrung und Wissen in diesem Bereich nicht eingegangen. Die Begutachtung wurde auch nicht beauftragt.

5. ANPASSUNG DES SÄCHSISCHEN DENKMALSCHUTZGESETZES

A) STÄRKUNG DER EIGENTÜMERSTELLUNG UND DER „EIGENTÜMERINFORMATION“ BEI DER EINTRAGUNG VON DENKMALEN IN DIE DENKMALLISTEN

Im bereits mehrfach zitierten Koalitionsvertrag wird eine Stärkung der Eigentümerrechte gefordert. Explizit soll die Eigentümerbeteiligung im Eintragungsverfahren in die Denkmalliste geregelt werden.

Das SächsDSchG stellt sich als Inhalts- und Schrankenbestimmung der verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsfreiheit im Sinn des Art. 14 Abs 1 Satz 2 GG und des Art. 31 Abs.1 Satz 2 SächsVerf dar. Keine Rolle bei der Bestimmung der Denkmaleigenschaft spielen die gegen die Denkmalqualität gerichteten Interessen des Eigentümers (Fußnote 17 Ehlers/Fehling/Pünder § 42 Rn 21) Eine Sache ist dann ein Denkmal, wenn an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. (Fußnote 18 ebd.§ 42 Rn 20). Gem. § 10 Abs.3 Satz 1 SächsDSchG ist der Eigentümer von der Eintragung zu unterrichten. Die Benachrichtigung ist zusätzlich in der VwV Kulturdenkmallisten in Abschnitt V. Ziff 1. geregelt. Sprachlich legt die Formulierung in Abschnitt V Ziff. 2. b) nah, dass die Benachrichtigung des Eigentümers nach der Eintragung erfolgt. Ein

vorheriges Benehmen ist lediglich mit der Gemeinde herzustellen. Bereits nach jetziger Rechtslage wirkt das zuständige Landesamt auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Denkmaleigentümern hin (VwV Denkmallisten Abschnitt IV Ziff 1.). Gleichwohl würde es der Akzeptanz der Aufnahme in die Denkmalliste und auch aller späteren Verwaltungsentscheidungen sehr dienen, wenn die Eigentümer vor der Eintragung über die beabsichtigte Eintragung informiert würden.

Der Normierung einer förmlichen Verpflichtung des LfD zur Information der Eigentümer vor der Eintragung eines Kulturdenkmallisten in § 10 SächsDSchG steht aus rechtlicher Sicht nichts entgegen. Die Information vor der Eintragung kann zwar als Mehraufwand der Behörde gesehen werden, trägt aber dem Gesichtspunkt der Bürgerfreundlichkeit eindeutig Rechnung und entspricht einer modernen und bürgerfreundlichen Verwaltung.

In Bezug auf den Zuständigkeitsbereich des LfA gilt jedoch etwas anderes. Die Information jedes Eigentümers vor der Eintragung würde einen sehr hohen Mehraufwand bedeuten, denn es werden regelmäßig neue Denkmale oder Denkmalbereiche entdeckt. Zudem handelt es sich um Flächendenkmale und die durchschnittliche Zahl der betroffenen Flurstücke ist sehr groß. Es müssten nach Schätzungen des LfA die Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften von knapp 1,6 Mio. Flurstücken benachrichtigt werden.

B) ERWEITERUNG DER FIKTIONSWIRKUNGEN

Insbesondere nach dem Beschluss A 19 Ziff. 2 des 40. Landesparteitags der CDU sollen Genehmigungsfiktionen im Gesetz verankert werden.

Gem. § 13 Abs. 4 SächsDSchG ist der Eintritt der Fiktionwirkung innerhalb von zwei Monaten in Bezug auf eine beantragte denkmalrechtliche Genehmigung geregelt. Der Eintritt der Fiktionwirkung kann allerdings gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 SächsDSchG um bis zu 2 Jahre ausgesetzt werden. Die Aussetzung selbst erfolgt als förmlicher Verwaltungsakt. Die Entscheidung über die Aussetzung des Fristablaufs hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Antragstellers zu treffen. An die Aussetzungsgründe stellt das Gesetz dabei keine besonders hohen Anforderungen (Fußnote 19 Martin/Schneider/Wecker/Bregger Sächsisches Denkmalschutzgesetz § 13 3.4.2). Der Beginn des Fristablaufs ist im SächsDSchG nicht eindeutig geregelt.

Insbesondere kennt das SächsDSchG bisher keine der in § 69 Abs. 2 SächsBauO getroffene Regelung zur Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen. Damit kann der Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung tatsächlich weitaus länger dauern, als dies im Interesse der Eigentümer ist. Die Aufnahme einer Vorschrift zur unverzüglichen

Prüfung und Nachforderung oder Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen kann zu einer Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach dem SächsDSchG führen. Sie dient zudem der Klarheit in Bezug auf den Fristlauf für die Fiktionswirkung. Demnach müsste zukünftig auch die zuständige Denkmalschutzbehörde nach der Beantragung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung die unverzügliche Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen durchführen und im Anschluss daran entweder Unterlagen beim Antragsteller nachfordern oder die Bestätigung der Vollständigkeit versenden. Im Anschluss daran blieben bis zu drei Monate Zeit für die Prüfung und Formulierung der denkmalrechtlichen Entscheidung und die notwendige Einvernehmenserteilung des zuständigen Landesamtes. Es bestünde zusätzlich die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes diese Frist nochmals um zwei Monate zu verlängern. Die Zusammenarbeit der unteren Denkmalschutzbehörden mit dem LFD und dem LfA müsste zukünftig diesem engeren zeitlichen Rahmen entsprechend organisiert werden.

Aus Gründen der Bürger- und Unternehmerfreundlichkeit und der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die Anpassung des Fristlaufs der Fiktionswirkung im Sinn des § 69 Abs. 2 SächsBauO zu befürworten.

c) DIE STÄRKERE BERÜCKSICHTIGUNG DER EIGENTÜMERINTERESSEN BEI DER ERTEILUNG DENKMALSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNGEN

Inwiefern die sehr allgemeine Forderung der stärkeren Berücksichtigung von Eigentümerinteressen in einer zukünftigen Novelle des SächsDSchG ihren Niederschlag finden soll, ergibt sich aus den bislang vorliegenden Positionspapieren, Beschlüssen und Äußerungen nicht. (Soweit sie sich auf die Eintragung in die Denkmallisten beziehen, wurde darauf unter 5 a) eingegangen.)

Aus diesem Grund wird an dieser Stelle nur allgemein zur Genehmigung ausgeführt.

Nur für den Umgebungsschutz sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung normiert. Hiernach ist die zuständige Denkmalschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 SächsDSchG verpflichtet, eine Genehmigung zu erteilen, sofern ein Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls Berücksichtigung verlangen. Die Entscheidung ist nicht von Ermessenserwägungen abhängig; sie darf auch nicht von solchen Erwägungen abhängig gemacht werden. Sind die Rechtsbegriffe erfüllt, dann muss die Genehmigung erteilt werden, andernfalls ist sie abzulehnen. (Fußnote 19 Eberl/Bruckmeier/Hartl/Hörtnagel Hdb Kulturgüter Teil A Rn 131). Für Maßnahmen am Kulturdenkmal selbst ist sie weder direkt noch analog anwendbar. Für die in § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsDSchG normierte

Genehmigungspflicht ergeben sich diese Voraussetzungen erst im Zusammenhang mit § 8 Abs. 1 SächsDSchG zum Umfang der Erhaltungspflicht. Den Behörden ist bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung kein Ermessen eingeräumt; ein Interessenausgleich geschieht ausschließlich durch die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. (Fußnote 20 Martin/Schneider/Wecker/Bregger Kommentar zum SächsDSchG § 12 1.1). Die Erfüllung /Nichterfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe und die Abwägung unterliegen der (uneingeschränkten) Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte. (Fußnote 21 Eberl/Bruckmeier/Hartl/Hörtnagel Hdb. Kulturgüter Teil A Rn 133). Das sächsische Denkmalschutzgesetz verzichtet mit Ausnahme der Sonderregelung in § 12 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG auf eine ausdrückliche Formulierung der Grundsätze für Genehmigung und Versagung. Die materiellen Kriterien müssen daher aus einer Gesamtschau des Gesetzes gewonnen werden. Genehmigungsfähig kann überhaupt nur ein Vorhaben sein, das denkmalverträglich ist, sofern nicht überwiegende andere Belange ein Abweichen verlangen. (Fußnote 22 Martin/Schneider/Wecker/Bregger Kommentar zum SächsDSchG § 12 3.2.1). Die Beurteilung der Denkmalverträglichkeit von Maßnahmen setzt die Kenntnis und Anerkennung der Grundsätze der Denkmalpflege voraus. Damit kommt den Vollzugsbehörden die anspruchsvolle Aufgabe zu, entsprechende Vorgaben und Begründungen für jede einzelne Problemstellung zu formulieren und umzusetzen. (Fußnote 23 Eberl/Martin/Spennemann Bayrisches Denkmalschutzgesetz Art. 6 Rn. 40). Auf eine umfassende Darstellung der Grundsätze wird an dieser Stelle verzichtet. Die Genehmigungsbehörde hat zur Vorbereitung der Entscheidung zu ermitteln, welche sonstigen Belange für die Genehmigung des Vorhabens sprechen. Dabei ist jeweils sorgfältig zu prüfen, ob diesen Interessen nicht auch auf eine, die Belange des Denkmalschutzes wahrende oder weniger beeinträchtigende Weise, Rechnung getragen werden kann. (Fußnote 23 Martin/Schneider/Wecker/Bregger Kommentar zum SächsDSchG § 12 3.2.2.1).

Der Denkmalschutz genießt, wie oben dargestellt, einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig stehen neben dem Schutz der Denkmäler viele andere private und öffentliche Rechtsgüter, die regelmäßig oder zumindest in Einzelfällen in Konkurrenz geraten können. Das öffentliche Erhaltungsinteresse steht vielfach im Konflikt mit dem Grundrecht auf Eigentum. (Fußnote 24 Eberl/Martin/Spennemann Bayrisches Denkmalschutzgesetz Art. 6 Rn. 40). Die Denkmalschutzbehörden haben auch bei der Festsetzung von Nebenbestimmungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hierbei ist die Grenze der Zumutbarkeit zu beachten. **In der Anwendung des**

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit finden die Eigentümerinteressen ihre Entsprechung.

D) WIRTSCHAFTLICHKEIT ALS GRUNDLAGE DER ZUMUTBARKEIT

Nach dem Beschlussvorschlag A 19 Ziff. 3 des CDU-Landesparteitags sollen Zumutbarkeitskriterien für Erhaltungs- und Instandsetzungspflichten klar und nachvollziehbar definiert werden und dabei vorrangig unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewertet werden. Maßgeblich soll danach die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Maßnahme für den Eigentümer bzw. für den Bauherrn sein. Die verwaltungsinterne Grundlage zur Auslegung von § 8 SächsDSchG ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Zumutbarkeit denkmalpflegerischer Erhaltungsmaßnahmen (VwV Zumutbarkeit des Denkmalerhalts) vom 12. Juni 2013. Nach Ziff. 2 der VwV Zumutbarkeit des Denkmalerhalts ist die Zumutbarkeit nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Bei Maßnahmen zur Erhaltung ist im Einzelfall festzustellen, ob die Grenze des Zumutbaren trotz behördlicher Erhaltungsanforderungen eingehalten wird oder bei unabweisbaren Erhaltungsaufgaben die Zumutbarkeit durch öffentliche Zuschüsse hergestellt werden kann (Ziff 3). Der zentrale Satz der VwV Zumutbarkeit des Denkmalerhalts ist in Ziff 4 Satz 4 enthalten. „Mit der Wirtschaftlichkeitsberechnung soll ermittelt werden, ob die wirtschaftliche Belastung durch die Kosten für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Kulturdenkmals dauerhaft durch dessen Erträge oder den Gebrauchswert aufgewogen werden.“ Im Folgenden der VwV werden die Berechnungsschritte klar und nachvollziehbar definiert. Kurz zusammengefasst: von den voraussichtlichen Sanierungskosten sind die Mehrkosten aufgrund pflichtwidrig unterlassener Investitionskosten, die möglichen Steuervorteile und die möglichen Zuwendungen abzuziehen. Anteilige Finanzierungskosten sind aufzuaddieren. Übersteigen die Gesamtkosten die aus dem Objekt zu erzielenden Einnahmen dauerhaft, liegt eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vor. Damit wird dem oben dargestellten Anliegen bereits durch die heutige Rechtslage Rechnung getragen.

Im Positionspapier der sächsischen Wohnungswirtschaft zur Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (<https://www.vdw-sachsen.de/postionspapier-zur-novelle-des-saechsischen-denkmalschutzgesetzes/>) wird ein Gesichtspunkt herausgestrichen, der im nachfolgenden Urteil des SächsOVG vom 7. Dezember 2023 Az 1 A 550/22 (<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/22A550.U01.pdf>)

beleuchtet wird. Es geht um die Zumutbarkeitsgrenze für Kommunen. „Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit des denkmalgerechten Erhalts hat jedoch in einem weiteren Schritt auch den konkreten Denkmaleigentümer in den Blick zu nehmen. Die Zumutbarkeit beurteilt sich damit nicht allein objektbezogen, sondern auch anhand personenbezogener Eigenschaften des Denkmaleigentümers. Sächsischen Gemeinden obliegt hierbei im Vergleich zu privaten Eigentümern eine gesteigerte denkmalrechtliche Erhaltungspflicht, da sie Kulturdenkmale nicht nur "im Rahmen des Zumutbaren" (§ 8 Abs. 1 SächsDSchG), sondern "im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit" (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG) zu schützen und zu pflegen haben. Die denkmalrechtliche Erhaltungspflicht findet für einen privaten Eigentümer im Hinblick auf die durch das Denkmalschutzgesetz erfolgte Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf ihre Grenze im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Gemeinden können sich als „Teil der staatlichen Verwaltung“ (BVerfG, Beschl. v. 19. November 2014, - 2 BvL 2/13 -, SächsVBl. 2015, 58, 63) nicht auf das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art 31. Abs.1 Satz 1 SächsVerf berufen. Eine Gemeinde kann sich für die Unzumutbarkeit des Erhalts eines Kulturdenkmals auf die Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1 SächsVerf) und insbesondere auf ihre kommunale Finanzhoheit berufen. Eine Unzumutbarkeit des Erhalts eines Kulturdenkmals liegt vor, wenn die durch die Aufgaben des Denkmalschutzes verursachte Bindung von Haushaltsmitteln der Gemeinde dazu führt, dass sie ihre eigenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. **Wie vorstehend ausführlich dargestellt, bestimmt sich die Zumutbarkeit des Denkmalerhalts in erster Linie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten und daran anschließend in einem zweiten Schritt nach den subjektiven Voraussetzungen des Denkmaleigentümers. Die VwV Denkmalerhalt regelt dies auch klar, transparent und nachvollziehbar.**

E) WEGFALL EINZELNER GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN

Die im Koalitionsvertrag aufgemachte Forderung nach einem Wegfall einzelner Genehmigungs- und Anzeigepflichten bezieht sich nicht auf konkrete Fallbeispiele, daher erfolgt lediglich eine nur sehr cursorische Prüfung. Maßstab für die Zulässigkeit ist auch hier Art.11 Abs. 3 SächsVerf. Hiernach stehen Denkmale und andere Kulturgüter unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben setzt sich das Land ein. Damit ist das Land verpflichtet, Denkmale und andere Kulturgüter zu schützen und zu pflegen. Schutz bedeutet, die Objekte mit repressiven und präventiven Maßnahmen vor Gefahren zu sichern; Pflege erfordert fördernde und erhaltende Maßnahmen. (Fußnote 25 Baumann /Haspe Die Verfassung des Freistaates Sachsen Kommentar (online Version) Art 11 Rn16). Denkmalschutz und Denkmalpflege werden in Sachsen durch das Sächsische Denkmalschutzgesetz

geregelt. Sie sind Aufgaben des Freistaats und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch Aufgaben der Gemeinden und Landkreise (Fußnote 26 ebd. Rn 19). Der grundsätzliche Genehmigungsvorbehalt ist ein geeignetes Instrument, um der Gefahr vor unwiederbringlichen Verlusten zu begegnen.

Fraglich ist, ob Anzeigepflichten ähnlich gut geeignet sind, dieser Gefahr zu begegnen. Die Begriffe Erhaltung und pflegliche Behandlung umfassen bei Baudenkmalen ein vielgestaltiges Spektrum der unterschiedlichsten Handlungs- und Unterlassungspflichten. (Fußnote 27 Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg § 6 Rn 3). Die Beurteilung der Frage, ob Anzeigepflichten ausreichen um Kulturdenkmale angemessen zu schützen, hat sich auch an der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit und damit fachlichen und personellen Ausstattung der Denkmalschutzbehörden auszurichten. Die Frage, ob eine angezeigte Veränderung eines Kulturdenkmals tatsächlich nur geringfügig i.S. des

§ 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG ist, muss umgehend geprüft werden, sonst tritt innerhalb von zwei Monaten die Fiktionswirkung ein bzw. kann der Antragsteller gem. § 12 Abs. 1 Satz 6 SächsDSchG mit der Durchführung der Maßnahme beginnen. Die nachträgliche Aufhebung der Fiktionswirkung stellt sich als komplexes und aufwendiges Verwaltungsverfahren dar. Die Denkmalschutzbehörde muss deshalb bei Eingang einer Anzeige in der Lage sein, innerhalb kurzer Zeit zu prüfen, ob die Anzeige der beabsichtigten Veränderung zulässig ist, oder ob der Eingriff in das Kulturdenkmal nicht doch der Genehmigungspflicht unterfällt. Grundsätzlich ist die Erweiterung der in § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG normierten Anzeige als Ausnahme von der Genehmigungspflicht möglich. Die Anzeige betrifft bisher zwei Fallgruppe, einerseits die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beseitigt wurden und andererseits geringfügige Vorhaben. Allerdings wurde bisher von dem Instrument der Anzeige angesichts des hohen Schutzstatus mit Verfassungsrang auch bundesweit nur in eingeschränktem Maß Gebrauch gemacht. (Fußnote 28 Sehr instruktiv zur Genehmigungsfiktion Eberl/Bruckmeier/Hartl/Hörtnagel Hdb Kulturgüter Rn 135) **Die Erweiterung der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Anzeige im Sinn des § 12 Abs. 3 SächsDSchG sind kritisch zu sehen.**

F) ÖFFNUNG VON ENTSCHEIDUNGSSPIELRÄUMEN IN BEZUG AUF DIE ENERGIEWENDE

Ebenfalls im Koalitionsvertrag ihre Grundlage hat die Forderung nach einer Öffnung von Entscheidungsspielräumen in Bezug auf die Energiewende. Als Beispiel hierfür könnten die Regelungen im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz dienen. In Baden-

Württemberg hat das Denkmalschutzgesetz einige gravierende Änderungen erfahren. Den baden-württembergischen Änderungen liegt zugrunde, dass der Übergang zur Klimaneutralität sowie der Klimaanpassung der besiedelten Räume eine der drängendsten Fragen unserer Zeit geworden ist. Diese macht auch vor dem Denkmalschutz nicht halt. Klimaanpassungsmaßnahmen müssen auch in denkmalgeschützten Gebäuden vorgenommen werden (Fußnote 29 Strobl/Siech/Kemper/ Rothemund Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg, Einl. Rn 26a und § 7 Rn. 22 a). **Die Aufnahme einer dem Belang des Öffentlichen Hochwasserschutzes entsprechenden Formulierung in § 12 Abs. 2 a SächsDSchG hin zu einer Erweiterung eines sogenannten „Intendierten Ermessens“ für Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen sollte erwogen werden.**

6. DIGITALISIERUNG IM DENKMALSCHUTZ

Eine umfassende Digitalisierung entspricht einer modernen und effizienten Verwaltung. Die Denkmallisten werden bereits jetzt in digitalen Datenbanken geführt, die jedermann zur Verfügung stehen (<https://www.lfd.sachsen.de> Denkmalliste). Ihr Aufbau und die ihnen zugrunde liegende Systematik bestimmt sich nach der VwV Denkmallisten. Den beiden Landesämtern stehen allerdings noch sehr viel mehr Informationen zur Verfügung. Diese Daten ebenfalls innerhalb der öffentlichen Verwaltung und darüber hinaus zugänglich zu machen, ist Anliegen der sächsischen Datenstrategie. Insbesondere für die schnelle Bearbeitung von Genehmigungsanträgen und Anzeigen ist die Zugänglichkeit der vorhandenen Informationen zu Kulturdenkmalen ein sehr wichtiger Baustein. Der systematische Aufbau der Datenbank, die Pflege und regelmäßige Aktualisierung des vorhandenen Datenbestandes sind ein entscheidender Baustein für die Qualität der Arbeit der Denkmalbehörden. **Nach der VwV Denkmallisten Abschnitt VI können die Daten jeweils beschränkten Nutzerkreisen zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht einem sehr restriktiven Datenmanagement, das daher überprüft werden sollte. Die Digitalisierung der Antragstellung und die digitale Verfolgbarkeit des Standes der Bearbeitung ist hiervon zu unterscheiden. Beides trägt wesentlich zur Servicequalität bei und ist daher zu befürworten.**

Auch hier gilt in Bezug auf das LfA eine Besonderheit. Die Freigabe der Informationen an die Allgemeinheit birgt die Gefahr von nächtlichen Raubgrabungen und der Begehung der Fundorte durch illegale Sondengänger. Seiner Informationspflicht gegenüber der

Öffentlichkeit kommt das LfA daher durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit nach.

7. FÖRDERUNG

Im Koalitionsvertrag bekennt sich der Freistaat Sachsen auch zur Fortführung der Förderung des Denkmalschutzes. In fast allen Bestrebungen zur Verwaltungsmodernisierung geht es um eine Konzentration staatlicher Verwaltung auf wenige Bewilligungsstellen und die vollständige Digitalisierung von Förderverfahren. So auch Ziff 24 der 64 Prüfaufträge an die Ressorts (Teil 2 B 6.Ziff 24). Auf HE 17 „Reduzierung der Bewilligungsstellen und Schaffung einer digitalen Förder-Service- Plattform“, HE 18 „Neuausrichtung des Fördermittelvollzugs“ und HE 19 „Erweiterung der Förderinstrumente“ der Reformkommission wird verwiesen. **Unter strikter Beachtung des Ziels „Reduktion der Bewilligungsstellen“ wäre die Rückführung der Landesförderung von den unteren Denkmalschutzbehörden auf die LDS zu fordern. Dies entspräche insbesondere den allgemeinen Forderungen nach einer Verschlankung und Vereinfachung der Fördermittelvergabe**

8. AUFNAHME DES SCHUTZES DES UNESCO WELTKULTURERBES INS SÄCHSISCHE DSCHG

Soweit die Parteien sich im Koalitionsvertrag auf die Aufnahme des UNESCO Weltkulturerbes ins Sächsische Denkmalschutzgesetz verständigt haben, ist diese Vereinbarung unbedingt zu begrüßen. Sie dient der Stärkung des Schutzes. Beispielgebend hierfür könnten die Regelungen in § 37 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen oder § 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz sein. Sie kann jedoch nicht als Feigenblatt für einen umfassenden Abbau von Schutzvorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes dienen.

9. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG UND AUSBLICK

Die Analyse der unterschiedlichen Änderungsvorschläge zeigt ein klares Bild. Entscheidungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz

würden zukünftig deutlich weniger von fachlichen Erwägungen getragen sein. Die Streichung der Einvernehmensregelungen für die unteren Denkmalschutzbehörden, die Abschaffung des Denkmalrats und der ehrenamtlichen Beauftragten für den Denkmalschutz, die Ausweitung des Anzeigeverfahrens und gleichzeitige Erweiterung des Eintritts der Fiktionswirkung, das alles würde zu einem Abbau von Instrumenten und Strukturen führen, die den Schutz von Kulturdenkmalen im Freistaat Sachsen bisher wirksam gemacht haben. Auch die Streichung von Kulturdenkmalen aus den Kulturdenkmalisten und die Eingliederung der beiden Fachämter in eine Vollzugsbehörde unterstreichen diesen Eindruck. Im Ergebnis würde der hohe fachliche Standard des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes deutlich gesenkt. Zum 1.1.2027 soll in Hessen ein grundsätzlich geändertes Denkmalschutzgesetz wirksam werden. Die hier analysierten Änderungsvorschläge zeigen deutliche Parallelen. Auch die Inhalte des Positionspapiers der Sächsischen Wohnungswirtschaft (Fußnote 32 <https://www.vdw-sachsen.de/positionspapier-zur-novellierung-des-saechsischen-denkmalschutzgesetzes/>) entsprechen der Vorstellung einer umfassenden „Liberalisierung“ des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Auf die Stellungnahme der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zur Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (Fußnote 33 https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/Bilder/Presse/Denkmale_in_Gefahr/202604_Stellungnahme_der_Deutschen_Stiftung_Denkmalschutz_zum_H_DSchG.pdf) und des BDA Hessen (Fußnote 34 <https://www.bda-hessen.de/2025/10/stellungnahme-bda-hessen-novelle-denkmalschutzgesetz/>) wird ausdrücklich verwiesen. Die explizite Erwähnung des UNESCO Weltkulturerbes ändert hieran nichts. Etwas anderes gilt für die systematische Lösung der Konflikte zwischen Klimaschutz und Klimaanpassung mit dem Denkmalschutz. Die hier bestehenden Probleme müssen gelöst werden.

Das Sächsische Denkmalschutzgesetz ist in seiner grundlegenden Systematik seit 1993 in Kraft. Es ist auch aus diesem Grund nicht verwunderlich, dass es mittlerweile zahlreiche Änderungsbedarfe gibt. Durch viele der formulierten Anregungen und Forderungen zur Änderung des Gesetzes spricht Unzufriedenheit mit Verwaltungsentscheidungen und eine fehlende Akzeptanz der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die sehr schwierige Lage der sächsischen Kommunen muss zwingend Berücksichtigung finden. Auch die grundsätzliche Forderung nach einer bürgerfreundlichen und effizienten Verwaltung ist sehr berechtigt. Angeregt wird deshalb ein umfassender Meinungsbildungsprozess mit allen Beteiligten. Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse und haben aus diesem Grunde Verfassungsrang. Öffentliche Fördermittel und Steuervergünstigungen werden von den Bürgerinnen und Bürgern einerseits genutzt und andererseits finanziert.

Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer, Kommunen, Denkmalbehörden, private Fördermittelgeber, die interessierte Öffentlichkeit und Politik gehören an einen Tisch, um die Probleme offen

zu benennen, die zugrunde liegenden Sachverhalte zu analysieren und mögliche Lösungen zu erörtern. Ziel muss es sein, dass Kompromisse gemeinsam gefunden werden und der Vollzug des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes von einem gemeinsamen Verständnis für seine Bedeutung im Freistaat getragen wird. Ohne dieses gemeinsame Verständnis wird auch eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes nur Stückwerk bleiben und nicht langfristig zur grundsätzlichen Befriedung der Beteiligten untereinander beitragen.

Leipzig, den 7. Juni 2026

Gisela Reetz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
AllgVerwR	Allgemeines Verwaltungsrecht
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BDA	Bund Deutscher Architektinnen und Architekten
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DSchG	Denkmalschutzgesetz
ebd.	ebenda
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GeschO	Geschäftsordnung
h.L.	herrschende Lehre
Hdb.	Handbuch
HE	Handlungsempfehlung
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	im Sinne
LDS	Landesdirektion Sachsen
LfA	Landesamt für Archäologie
LfD	Landesamt für Denkmalpflege
OPH	Organisation, Personal und Haushalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
SächsBauO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsOVG	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SK	Staatskanzlei
SKD	Staatliche Kunstsammlungen Dresden

smac	Staatliches Museum für Archäologie Chemnitz
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMIL	Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung
SMJus	Sächsisches Staatsministerium der Justiz
SMWK	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
SMWKT	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
Urt.	Urteil
VwV	Verwaltungsvorschrift

LITERATURVERZEICHNIS

„Allgemeines Verwaltungsrecht“

20. überarbeitete und ergänzte Auflage 2020 Dr. Hartmut Maurer; Dr. Christian Waldhoff Zitiert: Maurer/Waldhoff, AllgVerwR

„Bayerisches Denkmalschutzgesetz“

Kommentar mit einer fachlichen Einführung von Michael Petzet Dr. Wolfgang Eberl, Dr. Dieter Martin, Dr. Jörg Spennemann

7. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016 Zitiert: Eberl/Martin/Spennemann Kommentar

„Besonderes Verwaltungsrecht“

Band 2

Planungs-, Bau- und Straßenrecht, Umweltrecht, Gesundheitsrecht, Medien- und

Informationsrecht

4. Auflage

Prof Dr. Dr. h.c. Dirk Ehlers Prof. Dr. Michael Fehling Prof. Dr. Hermann Pünder

Zitiert: Janbernd Oebbecke in Ehlers/Fehling/Pünder Besonderes Verwaltungsrecht Band 2 § 42

„Denkmalrecht Rheinland Pfalz“

Kommentar

2. Auflage

Dr. Ernst-Rainer Höhnes

Zitiert: Ernst-Rainer Höhnes Kommentar „Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg“ Kommentar und Vorschriftensammlung

5., überarbeitete Auflage 2025

Heinz Strobl, Dr. Heinz Sieche, Dr. Till Kemper, Peter Rothmund,

Zitiert: Strobl/Sieche/Kemper/Rothmund Kommentar

„Die Verfassung des Freistaates Sachsen“ Kommentar Harald Baumann-Haspe (Hrsg)

4. neu bearbeitete Auflage (online Version) Kommentar

Zitiert: Baumann-Haspe SächsVerf

„Geschichte der Denkmalpflege Sachsen von den Anfängen bis zum Neubeginn 1945“

Heinrich Magirius 1989

Zitiert: Heinrich Magirius, Geschichte der Denkmalpflege

„GG Kommentar zum Grundgesetz“

15. Auflage

Begründet von Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu und Prof. Dr. Franz Klein Prof. Dr. Hans Hofmann; Prof. Dr. Hans Günther Henneke (Hrsg)

Zitiert: Bearbeiter in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke GG Art.... Rn

„Grundlagen des Verwaltungsrechts“

Bd I

3. Auflage Voßkuhle/Ehlert/ Möllers

Zitiert: Voßkuhle/Ehlert/Möller Grundlagen des Verwaltungsrechts

„Kulturgüter - Gesetzlicher Rahmen zum Umgang mit Denkmälern und Kunstwerken einschließlich Steuerrecht“

Handbuch 2016

Dr. Wolfgang Eberl, Gerhard Bruckmeier; Reinhard Hartl; Robert Hörnagl Zitiert: Eberl/Bruckmeier/Hartl/Hörnagl Kulturgüter

„Sächsisches Denkmalschutzgesetz (Sächs.DSchG)“

Kommentar

Dr. Dieter Martin, Andreas Schneider, Lucia Wecker, Hans Martin Bregger 1999

Zitiert: Martin/Schneider/Wecker/Bregger Kommentar zum SächsDSchG

SONSTIGES

Goralczyk, P. (2005). Behindert Kategorisierung die Denkmalpflege? Erfahrungen aus der DDR., 2005 (2) <https://edoc.hu-berlin.de/bitstreams/14c83aeb-771f-4d2d-9d42-f9833438a976/download>

Stellungnahme der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zur Novellierung des hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG neu)

Drucks. 21/3483

[https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/Bilder/Presse/Denkmale_in-Gefahr/202604_Stellungnahme_der_Deutschen_Stiftung_Denkmalschutz_zum_H_DSchG.pdf](https://www.denkmalschutz.de/fileadmin/media/Bilder/Presse/Denkmale_in_Gefahr/202604_Stellungnahme_der_Deutschen_Stiftung_Denkmalschutz_zum_H_DSchG.pdf)

Stellungnahme des BDA Hessen zur geplanten Novelle des hessischen Denkmalschutzgesetzes

<https://www.bda-hessen.de/2025/10/stellungnahme-bda-hessen-novelle-denkmalschutzgesetz/>

Positionspapier der sächsischen Wohnungswirtschaft (VDW) zur Novellierung des sächsischen Denkmalschutzgesetzes

<https://www.vdw-sachsen.de/positionspapier-zur-novellierung-des-saechsischen-denkmalschutzgesetzes/>

Denkmalschutz - Stiftung fordert klares politisches Bekenntnis zu sächsischen Erinnerungsstätten – Beitrag von 30.12.2025
<https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/denkmaeler-stiftung-erhalt-100.html>